

Rainer Hering

Frauen auf der Kanzel?

Die Auseinandersetzungen um Frauenordination und Gleichberechtigung der Theologinnen in der Hamburger Landeskirche

aus:

Kirchliche Zeitgeschichte (20. Jahrhundert)

Hamburgische Kirchengeschichte in Aufsätzen, Teil 5 (Arbeiten zur Kirchengeschichte Hamburgs, Band 26). Herausgegeben von Rainer Hering und Inge Mager

S. 105–153

Impressum

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Die Online-Version dieser Publikation ist auf den Verlagswebseiten frei verfügbar (*open access*). Die Deutsche Nationalbibliothek hat die Netzpublikation archiviert. Diese ist dauerhaft auf dem Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek verfügbar.

Open access über die folgenden Webseiten:

Hamburg University Press – <http://hup.sub.uni-hamburg.de>

Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek – <http://deposit.d-nb.de>

Abbildung auf Schutzumschlag und Buchdecke:

Ruine der Hauptkirche St. Nikolai nach dem Zweiten Weltkrieg
(Staatsarchiv Hamburg)

Bildnachweis für den vorliegenden Beitrag:

Abb. 1: Staatsarchiv Hamburg, Plankammer

Abb. 2: Privatbesitz

Abb. 3: Privatbesitz

Abb. 4: Privatbesitz

Abb. 5: Staatsarchiv Hamburg, Plankammer

ISBN 978-3-937816-46-3 (Printversion)

ISSN 0518-2107 (Printversion)

© 2008 Hamburg University Press, Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek
Hamburg Carl von Ossietzky, Deutschland

Produktion: Elbe-Werkstätten GmbH, Hamburg, Deutschland
<http://www.ew-gmbh.de>

Gestaltung von Schutzumschlag und Buchdecke: Liliane Oser, Hamburg

Hergestellt mit freundlicher Unterstützung der
Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, der Bischofskanzlei und des Ev.-Luth.
Kirchenkreisverbandes Hamburg

Inhalt

<i>Maria Jepsen</i> Geleitwort	7
<i>Rainer Hering und Inge Mager</i> Vorwort	9
<i>Rainer Hering</i> Einleitung: Hamburgische Kirchengeschichte im 20. Jahrhundert	11
<i>Rainer Hering</i> Auf dem Weg in die Moderne?	37
Die Hamburgische Landeskirche in der Weimarer Republik	
<i>Rainer Hering</i> Kirche und Universität	75
Die Anfänge der evangelischen Studierendenseelsorge und akademischer Gottesdienste an der Hamburger Universität in der Weimarer Republik und im „Dritten Reich“	
<i>Rainer Hering</i> Frauen auf der Kanzel?	105
Die Auseinandersetzungen um Frauenordination und Gleichberechtigung der Theologinnen in der Hamburger Landeskirche	
<i>Rainer Hering</i> Bischofskirche zwischen „Führerprinzip“ und Luthertum	155
Die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate und das „Dritte Reich“	
<i>Herwarth von Schade</i> Das Landeskirchenamt in Hamburg	201
<i>Holger Wilken</i> Die katholische Gemeinde in (Alt-)Hamburg 1933–1945	243

Holger Wilken

Die Gründung des Verbandes der römisch-katholischen Kirchengemeinden in Hamburg (Bistum Osnabrück) 1958–1963 263

Ursula Büttner

Wegweiser für ein Orientierung suchendes Volk? 279
Die evangelische Kirche Hamburgs in der Nachkriegszeit

Lisa Strübel

Between prophecy, politics and pragmatism – denazification
in the Lutheran Church in Hamburg 297

Christian Albrecht

Auf der Schwelle zur Erfahrungsoffenheit 355
Zur Praktischen Theologie des Hamburger Pfarrers und Tübinger Professors
Walter Uhsadel (1900–1985)

Rainer Hering

Vom Umgang mit theologischen Außenseitern im 20. Jahrhundert 375

Beatrix Teucher

Katechetisches Amt – Pädagogisch-Theologisches Institut: Partner
an der Schnittstelle von Schule und Kirche 399

Rainer Hering

Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Hamburger
Gesellschaft seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges 431

Rainer Hering

Die Hamburger Bischöfe von 1933 bis 1992 461

Bibliographie 481

Personenregister 501

Bildnachweis 515

Beitragende 517

Frauen auf der Kanzel?

Die Auseinandersetzungen um Frauenordination und Gleichberechtigung der Theologinnen in der Hamburger Landeskirche

*Rainer Hering**

Die Gesellschaft ist wesentlich durch die Einteilung in die beiden Geschlechter Frau und Mann bestimmt. Diese Erkenntnis, so banal sie ist, findet jedoch im Bereich der historischen Forschung nur wenig Umsetzung. Zwar gibt es eine eigene, sehr aktive Frauengeschichtsschreibung, aber auf vielen Ebenen, zum Beispiel bei Handbuch- und Überblicksdarstellungen, wird das Geschlecht als erkenntnisleitendes Kriterium nicht wahrgenommen. So kommt beispielsweise dieser Aspekt in der Konzeption der Gesellschaftsgeschichte von Hans-Ulrich Wehler auf der strukturellen Ebene nicht vor.¹ Insbesondere im Bereich der Kirchen- und Religionsgeschichte ist der Frage nach Frauen, sei es im Urchristentum, sei es in der Zeitgeschichte, noch viel zu selten nachgegangen worden. Demgegenüber ist zu betonen, dass die feministische Perspektive eine wichtige Bereicherung und Neuorientierung der Wissenschaft darstellt, die auch in kirchenhistorischen Untersuchungen nicht fehlen darf.²

* Aus: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte (im Folgenden: ZHG) 79, 1993, S. 163–209; für den Wiederabdruck überarbeitet.

¹ Hans-Ulrich Wehler, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, München 1987 ff., bes. Bd. 1, S. 6–12. Thomas Nipperdey widmet Frauen in seiner *Deutschen Geschichte 1866–1918* (Bd. 1, München 1990, S. 73–95) immerhin einen Abschnitt, ohne allerdings das Geschlecht als erkenntnisleitende Fragestellung durchgehend in seine Darstellung einzubeziehen.

² Vgl. den anregenden Beitrag von Brigitte Weisshaupt, *Dissidenz als Aufklärung. Elemente feministischer Wissenschaftskritik*, in: Manon Andreas-Grisebach / dies. (Hg.), *Was Philosophinnen denken II*, Zürich 1986, S. 9–19 und Herta Nagl-Docekal, *Feministische Geschichts-*

In der Theologie geht es, zumindest bis in die sechziger Jahre hinein, nahezu ausschließlich um männliche Theologie, die von Männern verkündet und deren Geschichte von Männern geschrieben wird. Diese Front bröckelt seit einigen Jahren, aber zumeist erst am Rand.³ Dass Frauen erst seit einigen Jahrzehnten als Geistliche ordiniert und zum Pfarramt zugelassen werden, ist nur wenig bekannt, wenngleich eine populäre Fernsehserie die Akzeptanzprobleme einer jungen Pastorin einem größeren Publikum deutlich vor Augen geführt hat.⁴ Die Forderung nach einer Quotenregelung in der Kirche ist bereits gestellt worden, einige Frauen haben als Konsequenz aus der männlichen Dominanz eine eigene Frauenkirche gegründet, der auch Männer angehören können.⁵

wissenschaft – ein unverzichtbares Projekt, in: *L'Homme. Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft* 1, 1990, S. 7–18. Über Frauen in verschiedenen Religionen vgl. Simone de Beauvoir, *Das andere Geschlecht. Sitte und Sexus der Frau*, Hamburg 1951; Elisabeth Schüssler Fiorenza, *In Memory of Her. A Feminist Theological Reconstruction of Christian Origins*, New York 1985 (deutsch: *Zu ihrem Gedächtnis*, München – Mainz 1988) sowie den frühen, von Friedrich Heiler herausgegebenen Sammelband: *Der Dienst der Frau in den Religionen und Kirchen* (Eine heilige Kirche, 21. Jg., Heft 1/5), München 1939. Eingeleitet wird der Band mit einem Zitat des Indologen Moritz Winternitz: „Die Frau ist immer die beste Freundin der Religion gewesen, die Religion aber keineswegs immer eine Freundin der Frau“ (ebd., S. 1).

³ Zum Frauenbild in der Theologie der Neuzeit siehe den Überblick von Gerta Scharffenorth / Erika Reichle, *Frau VII. Neuzeit*, in: *Theologische Realenzyklopädie*, Bd. 11, Berlin – New York 1983, S. 443–467. Zur Situation Anfang der neunziger Jahre vgl. Luise Schottruff, *Die Herren wahren den theologischen Besitzstand. Zur Situation feministisch-theologischer Wissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland*, in: *Junge Kirche* 51, 1990, S. 367–371. Siehe auch: Elisabeth Gössmann / Elisabeth Moltmann-Wendel / Herlinde Pissarek-Hudelist / Ina Praetorius / Luise Schottruff / Helen Schüngel-Straumann (Hg.), *Wörterbuch der feministischen Theologie*, Gütersloh 1991, dort bes. die Artikel „Feministische Theologie“ (S. 102–109), „Kirche“ (S. 213–218), „Pfarrerin“ (S. 323–326) und „Theologin“ (S. 396–421); J. Christine Janowski, *Theologischer Feminismus. Eine historisch-systematische Rekonstruktion seiner Grundprobleme*, in: *Berliner Theologische Zeitschrift* 5, 1988, S. 28–47 und 146–177. Wichtige Beiträge sowohl zur feministischen Theologie als auch zur Situation von Theologinnen im Wissenschaftsbetrieb enthalten die Referate eines Hearings der EKD: *Theologische Frauenforschung und Feministische Theologie* (epd-Dokumentation 12/92), Frankfurt a. M. 1992.

⁴ ARD-Serie *Pfarrerin Lenau*, Erstausstrahlung ab November 1990. Diese 13-teilige Serie von Felix Huby wurde von 1990 bis 1991 gezeigt, vgl.: Michael Reufsteck / Stefan Niggemeier, *Das Fernsehlexikon*, München 2005, S. 917.

⁵ Zur Quotenfrage in Nordelbien siehe *Hamburger Abendblatt* (im Folgenden: HA) Nr. 222 vom 22.9.1988, S. 6 und Nr. 224 vom 24./25.9.1988, S. 5; zur Frauenkirche vgl. *Informationsblatt der Bekennenden Frauenkirche / Hexenreligion* e. V. Nr. 1 vom Juli/August 1990; Elga Sorge,

Frauengeschichtsschreibung ist, gerade im Bereich von Kirche und Religion, weitgehend die Darstellung von Ungleichheit beziehungsweise positiv formuliert: des Weges hin zur Gleichberechtigung. Wesentlich ist dabei im 20. Jahrhundert die Frage der Ordination von Frauen, die im Folgenden für die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate erörtert werden soll. Die Diskussion um das Amt der Pastorin ist ein wichtiger Indikator für die Einstellung zur Frau im Christentum. Die differenzierte Aufarbeitung des langen Weges zur Ordination von Frauen in Hamburg ist erforderlich, um eine die historische Entwicklung berücksichtigende, rationale Diskussion der Auseinandersetzung um die Wahl von Maria Jepsen 1992 zur Bischöfin zu ermöglichen. Hier zeigt sich, dass die Stellung der Frau als gleichberechtigte Pastorin noch nicht von allen in der Kirche akzeptiert wird. Viele Argumente, die heute angeführt werden, sind bereits vor mehr als sechs Jahrzehnten genannt worden. Um eine Schwarz-Weiß-Malerei zu vermeiden und Konflikte zu entschärfen, ist die detaillierte und umfassende Beschäftigung mit dem geschichtlichen Hintergrund von großer Bedeutung.

1 Der schwierige Anfang: Theologiestudentinnen und ihre berufliche Perspektive

Seit der Jahrhundertwende war es Frauen in Deutschland möglich, sich an Universitäten zu immatrikulieren, zuvor konnten sie nur vereinzelt als Gasthörerinnen zugelassen werden.⁶ Vorreiter waren hier einige süddeutsche Bundesstaaten – zuerst Baden im Jahre 1900 –, bis 1908 auch in Preußen das Kultusministerium nachzog und Frauen zum Universitätsstudium zuließ. Im Wintersemester 1908/09 gab es in diesem Zusammenhang die ersten Studentinnen der Evangelischen, aber erst 1925 die erste Studentin

Meine Frauenkirche ..., in: Emma, Nr. 8/1990, S. 52; zur Vorgeschichte: Hexenjagd auf Evangelisch? Dokumentation über Feministische Theologie in patriarchaler und in kritischer Diskussion: Der Fall Elga Sorge, Kassel 1987.

⁶ Die Theologische Fakultät in Berlin ermöglichte Frauen 1899 den Besuch von Vorlesungen, sofern der jeweilige Dozent es gestattete (Frieda Barthel, Stellung und Aufgabe der theologisch vorgebildeten Frau im kirchlichen Arbeitsgebiet und Erziehungswesen, Phil. Diss. Ms. Erlangen 1942, S. 38 f.).

der Katholischen Theologie an deutschen Universitäten. Der prozentuale Anteil der Frauen an evangelischen Fakultäten erreichte erst 1940 5 Prozent, an katholischen blieb er bis 1945 unter 0,3 Prozent.⁷

Theologieprofessoren standen dem Frauenstudium weitgehend ablehnend gegenüber: So vertrat der Königsberger Hochschullehrer August Dörner (1846–1920) 1897 die These, dass „das wissenschaftliche Analysieren theologischer Probleme, sei es in der Dogmatik oder in der Historischen Forschung, [...] der weiblichen Begabung fern“ liege, „da die Frau weniger für begriffliche Analyse und Erfassen großer Zusammenhänge, als intuitiv angelegt ist“. Dennoch wurde 1908 Carola Barth (1879–1959) als erste Frau in Evangelischer Theologie an der Jenaer Universität promoviert.⁸ Ordina-

⁷ Zahlenangaben bei Hartmut Titze, *Das Hochschulstudium in Preußen und Deutschland 1820–1944*. Unter Mitarbeit von Hans-Georg Herrlitz, Volker Müller-Benedict und Axel Nath (Datenhandbuch zur deutschen Bildungsgeschichte 1, 1), Göttingen 1987, S. 103–108, sowie Charlotte Lorenz (Bearb.), *Zehnjahresstatistik des Hochschulbesuchs und der Abschlussprüfungen*, Bd. 1: Hochschulbesuch, hg. vom Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Berlin 1943, S. 182–184. Erfahrungen von Theologiestudentinnen finden sich in: Hans-Martin Linnemann (Hg.), *Theologinnen in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Drei Erfahrungsberichte*, Bielefeld 1990. – Zum Frauenstudium siehe Ute Frevert, *Frauen-Geschichte. Zwischen Bürgerlicher Verbesserung und Neuer Weiblichkeit*, Frankfurt a. M. 1986, S. 119 ff.; Kristine von Soden / Gaby Zipfel (Hg.), *70 Jahre Frauenstudium. Frauen in der Wissenschaft*, Köln 1979; Sigrid Metz-Göckel (Hg.), *Frauenstudium. Zur alternativen Wissenschaftsaneignung von Frauen (Blickpunkt Hochschuldidaktik 54)*, Hamburg 1979; Karin Hausen, *Warum Männer Frauen zur Wissenschaft nicht zulassen wollten*, in: dies. / Helga Nowottny (Hg.), *Wie männlich ist die Wissenschaft? Frankfurt a. M. 1986*, S. 31–42; Anne Schlüter, *Wissenschaft für die Frauen? – Frauen für die Wissenschaft! Zur Geschichte der ersten Generationen von Frauen in der Wissenschaft*, in: Ilse Brehmer / Juliane Jacobi-Dittrich / Elke Kleinau / Annette Kuhn (Hg.), *Frauen in der Geschichte IV. „Wissen heißt leben ...“ Beiträge zur Bildungsgeschichte von Frauen im 18. und 19. Jahrhundert (Geschichtsdidaktik. Studien und Materialien 18)*, Düsseldorf 1983, S. 244–261; Kristine von Soden, *Die Sorge mit den Mieten. Studentinnen in der Weimarer Republik*, in: *Frankfurter Rundschau (im Folgenden: FR) Nr. 97 vom 25.4.1992, ZB 5.* – Zur katholischen Kirche vgl. Ida Raming, *Priestertum der Frau*, in: Gössmann u. a. (Hg.), *Wörterbuch der feministischen Theologie*, S. 328–330; Iris Müller / Ida Raming: *Theologin 19./20. Jahrhundert 2*, in: ebd., S. 420 f. 1992 befürwortete es die Mehrheit der US-amerikanischen Katholiken, Frauen zu Priesterinnen zu weihen (*Nordelbische Kirchenzeitung [im Folgenden: NKZ], 68. Jg., Nr. 27 vom 5.7.1992, S. 2*).

⁸ Zitiert nach: Dagmar Henze, *Die Geschichte der evangelischen Theologin – Ein Überblick*, in: *Schlangenbrut. Streitschrift für feministisch und religiös interessierte Frauen*, 9. Jg., Heft 35, November 1991, S. 21–23, das Zitat S. 21 (ebenfalls in: *Reformierte Kirchenzeitung 132, 1991, S. 97–99*). Nicht verschwiegen werden soll, dass es auch in der Theologie Männer gab, die anders dachten; genannt seien hier die Marburger Rudolf Otto, Martin Rade, Rudolf Bultmann

tion und Anstellung als Pastorin waren diesen Frauen verwehrt. Ihnen blieben zunächst nur das Fakultätsexamen,⁹ die Promotion oder das Lehramtsexamen als Abschlussmöglichkeiten. Diese Prüfungen wurden von den evangelischen Kirchen nicht als Berufseingangsexamina anerkannt, erst in den zwanziger Jahren wurden Frauen auch zu den kirchlichen Prüfungen zugelassen. Dass Frauen trotz aller Vorbehalte und ohne eine gesicherte berufliche Laufbahn sich diesem Fach zuwandten und bis zu drei Sprachen neu zu lernen hatten, macht deutlich, dass hinter ihrem Entschluss eine besondere Motivation gestanden haben muss.¹⁰

Weil in der Kirche ein angemessenes Tätigkeitsfeld nicht vorhanden war, wichen viele Theologinnen in den Schulbereich als Religionslehrerinnen aus: Elisabeth Schulz (1903–1957) beispielsweise, die spätere Oberschulrätin und Lehrbeauftragte für Katechetik an der Kirchlichen Hochschule Hamburg, war diesen Weg gegangen. Sie legte 1927 das Erste Theologische Examen ab, 1929 das Erste Staatsexamen für die Fächer Deutsch, Geschichte und Evangelische Religion, 1930 das Zweite Staatsexamen und ging in den Schuldienst, da sie sich offenbar nicht mit den Aufgaben und der Stellung einer „Pfarramtshelferin“ in der Hamburgischen Landeskirche begnügen wollte.¹¹ Andere Arbeitsmöglichkeiten, zumeist nur im Ange-

und Hans von Soden sowie die Kölner Pfarrer Georg Fritze und Hans Encke, die in den Jahren 1927 bis 1933 vier Vikarinnen betreuten. Carola Barth, die im Schuldienst tätig war, erhielt 1927 die Ehrendoktorwürde der Theologischen Fakultät der Universität Königsberg. Eine Liste der theologischen Dissertationen und theologischen Ehrenpromotionen von Frauen an deutschen Universitäten vor 1942 bei Barthel, Stellung, S. 131–137.

⁹ 1919 ließ die Theologische Fakultät der Marburger Universität Eva Oehlke – vermutlich als erste Frau in der Geschichte der theologischen Fakultäten in Deutschland – zum Fakultätsexamen zu, in Berlin wurde ein Jahr später mit Ilse Kersten eine Frau zu diesem Examen zugelassen. Hannelore Erhart vermutet, dass dieses Examen dort erst im Hinblick auf den Studienabschluss von Frauen eingerichtet worden sei; vgl. Hannelore Erhart: Theologin und Universität – das Beispiel Hanna Jursch – „... dass die Einweisung der Theologin Dr. Hanna Jursch in eine Dozenten-Akademie nicht möglich ist ...“, in: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 89, 1991, S. 385–398, hier S. 389.

¹⁰ Barthel, Stellung, S. 78–80. Vgl. Ulrike Paulsen, Der Weg zur Gleichberechtigung und Gleichstellung der Pastorin in der Evangelischen Kirche. Eine Studie zum Lebenswerk von Anna Paulsen, Staatsexamensarbeit (Theologie) Ms. Hamburg 1986. Anna Paulsen wurde 1924 in Kiel promoviert.

¹¹ Elisabeth Maria Martha Anna Schulz (Concepción/Chile 18.5.1903 – Hamburg 24.3.1957) war von der Jugendbewegung geprägt und hatte in Münster bei dem von ihr verehrten Karl Barth

stelltenverhältnis und deutlich geringer besoldet als Pastoren, waren die Tätigkeiten als Pfarrgehilfin, Seelsorgerin in Krankenhäusern und Frauengefängnissen oder als Missionarin.¹² Dabei war Deutschland erheblich rückständiger als viele protestantische Länder: Vor allem calvinistisch geprägte Kirchen standen Frauen erheblich aufgeschlossener gegenüber als diejenigen auf lutherischer Grundlage. Vielfach hatten Frauen die Stellung eines Pfarrers einschließlich des Rechts der Sakramentsverwaltung und der Wortverkündigung von der Kanzel.¹³

Das Interesse von Frauen an theologischen Themen wurde auch in Hamburg deutlich, das 1919 eine Universität eingerichtet hatte, die allerdings erst 1952 eine Evangelisch-Theologische Fakultät erhielt. Theologische Lehrveranstaltungen gab es aber schon erheblich früher: An dem 1895 reorganisierten Allgemeinen Vorlesungswesen hielten die Hauptpastoren öffentliche Vorlesungen, zumeist über neutestamentliche, kirchengeschichtliche oder ethische Fragen. Aufgrund der damals verteilten Zählkarten ist zu ermitteln, dass der Frauenanteil vereinzelt bis zu zwei Dritteln der Zuhörer ausmachte. Dies kann wohl auch als eine Art Ersatz für das nicht realisierbare Studium interpretiert werden. Öffentliche Kurse boten zudem die Möglichkeit, sich über theologische Fragen zu informieren und in das Gespräch mit Wissenschaftlern einzutreten, ohne dass dadurch die berufliche oder familiäre Existenz einen gravierenden Einschnitt erfuhr, wie das die Aufnahme eines Studiums bedeutet hätte. So konnten gerade Frauen von diesem Bildungsangebot profitieren.¹⁴

studiert. Ab dem 1.4.1930 war sie wissenschaftliche Hilfslehrerin für Deutsch, Geschichte und Religion in Hamburg. Sie wurde am 1.10.1940 Studienrätin, am 7.9.1945 kommissarische Leiterin der Oberschule für Mädchen am Lerchenfeld, am 1.4.1947 Studiendirektorin und am 1.12.1955 Oberschulrätin. Sie war vom Sommersemester 1949 bis zum Wintersemester 1951/52 nebenamtliche Dozentin beziehungsweise Lehrbeauftragte für Katechetik an der Kirchlichen Hochschule Hamburg. Daneben war sie im Kirchenvorstand der Lukaskirche und im Landeskirchenrat aktiv tätig (vgl. dazu Staatsarchiv Hamburg [im Folgenden: StA HH], 361-3 Schulwesen – Personalakten, A 648 und H 98; Hans-Volker Hertrich (Hg.), Volkmar Hertrich 1908–1958. Ein diakonischer Bischof, Berlin 1968, S. 34 f.).

¹² Eva Senghaas-Knobloch, *Die Theologin im Beruf*, München 1969, S. 43.

¹³ Barthel, *Stellung*, S. 37.

¹⁴ Vgl. dazu Rainer Hering, *Theologie im Spannungsfeld von Kirche und Staat. Die Entstehung der Evangelisch-Theologischen Fakultät an der Universität Hamburg 1895 bis 1955* (Hamburger Beiträge zur Wissenschaftsgeschichte 12), Berlin – Hamburg 1992, bes. S. 24–26.

Die Diskussion um die Ordination von Frauen wurde ausgelöst durch ihre Zulassung zum Studium und besonders durch die Veränderungen, die die revolutionäre Situation 1918/19 mit sich brachte.¹⁵ Der Ausbau des Schulwesens in den zwanziger Jahren führte zu einem gestiegenen Bedarf an Lehrkräften für das Fach Religion – in vielen Landeskirchen, wie zum Beispiel Württemberg, übernahmen Pastoren auch diese Aufgabe. Der Mitarbeiterkreis der Kirche war also zu erweitern, um den neuen Verpflichtungen nachzukommen.¹⁶ So mussten Regelungen gefunden werden, die die Arbeit von Frauen im kirchlichen Bereich institutionalisierten. Die Generalsynode der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union verabschiedete 1927 das „Gesetz betreffend Vorbildung und Anstellung der Vikarinnen“, Mecklenburg-Schwerin folgte 1929 mit einem „Gesetz betreffend die Theologischen Prüfungen und kirchliche Verwendung von Pfarrgehilfinnen“ und Hannover 1930 mit dem über die „Vorbildung von Pfarramtshelferinnen“. In der Evangelisch-lutherischen Kirche Bayerns kam es erst 1944 zu einer Regelung der Theologinnenarbeit.¹⁷ Das preußische Gesetz definierte als Aufgaben der Frauen in der Kirche: die Wortverkündigung im Kindergottesdienst, die Erteilung von Religionsunterricht, die Seelsorge in der Gemeinde, insbesondere gegenüber der weiblichen Jugend, und die in Frauenabteilungen von Krankenhäusern oder Gefängnissen. Die pfarramtliche Tätigkeit im Gemeindegottesdienst war ausdrücklich ausgeschlossen. Nicht alle Frauen nahmen diese Einschränkungen gegenüber den Rechten der Männer in der Kirche widerspruchslos hin. Insbesondere die Theologin Ina Gschlössl (1898–1989) engagierte sich gegen dieses Gesetz, weil es

¹⁵ Hierzu und zum Folgenden: Erika Reichle, Frauenordination. Studie zur Geschichte des Theologinnen-Berufes in den evangelischen Kirchen Deutschlands (BRD), in: Claudia Pinl u. a., Frauen auf neuen Wegen. Studien und Problembereiche zur Situation der Frauen in Gesellschaft und Kirche (Kennzeichen 3), Gelnhausen – Berlin und Stein/Mfr. 1978, S. 103–180, sowie Senghaas-Knobloch, Theologin. Zum theologischen Hintergrund siehe insbesondere Elisabeth Gössmann / Dietmar Bader (Hg.), Warum keine Ordination der Frau? Unterschiedliche Einstellungen in den christlichen Kirchen (Schriften der Katholischen Akademie der Erzdiözese Freiburg), München – Zürich 1987.

¹⁶ [Walter] Windfuhr, Theologenmangel, in: Hamburgische Kirchenzeitung, 1926, Mitte Mai 1926, S. 33.

¹⁷ Gerdi Nützel, „Kann sie auch Hebräisch lesen, nicht kann sie Kalchreuth verwesen!“ Die Anfänge der Theologinnenarbeit in der Evang.-Luth. Kirche Bayerns, in: Reformierte Kirchenzeitung 132, 1991, S. 196–200.

„rückständig, unorganisch und unlogisch“ sei. Doch ihr Protest blieb ohne Folgen.¹⁸

Der Verband evangelischer Theologinnen Deutschlands erklärte mehrheitlich auf seiner ersten Tagung im Oktober 1925, dass seine Mitglieder auf solchen Gebieten arbeiten wollten, „die eine weibliche Arbeitskraft erfordern“. Dieser Bereich sollte sich weder mit dem einer Sozialbeamtin noch mit dem eines Gemeindepfarrers decken. Ein neues Amt, das die Gemeindeleitung ausdrücklich ausschloss, sollte geschaffen werden. Ansonsten galten die Seelsorge in Frauenabteilungen von Gefängnissen und Krankenhäusern, Mädchenheimen oder kirchlicher Religionsunterricht als erstrebtes Arbeitsfeld. An eine Gleichstellung von Frau und Mann in der Kirche war also nicht gedacht, die Sakramentsverwaltung und leitende Funktionen sollten männlichen Geistlichen vorbehalten bleiben.¹⁹ Damit hatte sich der Verband die konservativeren Positionen der bürgerlichen Frauenbewegung zu eigen gemacht, was 1931 durch den Eintritt in die Vereinigung evangelischer Frauenverbände und den Deutschen Akademikerinnenbund noch untermauert wurde. Sein Frauenbild war bestimmt vom Leitbild der Hausfrau und Mutter und vom „Seelisch-Anderssein“ der Frauen. Als Protest dagegen traten 1930 sieben Theologinnen, unter ihnen Ina Gschlössl, aus dem Verband aus und gründeten die Vereinigung der evangelischen Theologinnen: Diese setzte sich ausdrücklich für das volle Pfarramt für Frauen ein – Familie und Beruf sollten sich hier nicht mehr ausschließen. Volle Gleichberechtigung von Mann und Frau im geistlichen Amte war das Ziel dieser Frauen, das jedoch erst ein halbes Jahrhundert später weitgehend erreicht werden konnte.²⁰

¹⁸ Gesetz vom 9.5.1927, in: Kirchliches Gesetz- und Ordnungsblatt 51, 1927, S. 228 ff.; Birgitt Jähnichen / Traugott Jähnichen, Die Theologin in der Kirche, in: Günter Brakelmann / Traugott Jähnichen (Hg.), Kirche im Ruhrgebiet, Essen 1991, S. 98–101, bes. S. 98 f.; Ilse Härter: Vor politischen und kirchlichen Oberen schreckte sie nicht zurück. Ina Gschlössl wird 90 Jahre, in: Junge Kirche 49, 1988, S. 606–609, bes. S. 607. Auch in Württemberg gab es entsprechende Regelungen, vgl. Reichle, Frauenordination, bes. S. 117–122.

¹⁹ Nordelbisches Kirchenarchiv Kiel (im Folgenden: NEKA), 32.03.01 Personalakten Pastorinnen und Pastoren, Personalakte Sophie Kunert, Bl. 47.

²⁰ Göttinger Frauenforschungsprojekt, „So besteht nun in der Freiheit, zu der uns Christus befreit hat“. Bericht über die Geschichte der Theologin, in: Friedrich Grotjahn / Hans-Martin Gutmann (Hg.), Parabel. „Hingehen nach Galiläa“. Ökumenische Theologie in der Bundesrepublik. Möglichkeiten und Grenzen ihrer Rezeption (Schriftenreihe des Evangelischen Stu-

2 Zwischen gesellschaftlichem Fortschritt und kirchlicher Tradition: Die Kontroverse um die „Verwendung theologisch vorgebildeter Frauen“ in Hamburg

Auch in Hamburg wurde im November 1927 eine gesetzliche Regelung über „die Verwendung theologisch vorgebildeter Frauen in der Hamburgischen Kirche“ verabschiedet, die der preußischen in vielem sehr nahestand. Hintergrund war die Forderung nach der Ordination von Frauen, die in der Gefängnisseelsorge tätig waren. Im Januar 1926 fand eine Diskussion innerhalb der kirchlichen Öffentlichkeit statt, indem die von dem liberalen Hauptpastor Heinz Beckmann und Pastor Heinrich Voß im Auftrag des Kirchenrats herausgegebene *Hamburgische Kirchenzeitung* drei Aufsätze zu diesem Thema in ihrem Jahreseeröffnungsheft abdruckte.²¹ Ausgelöst worden war diese Debatte von Sophie Kunert, die schon im Oktober 1925 in dieser Zeitung über den Stand der Theologinnenfrage geschrieben hatte. Sie referierte dort kommentarlos die Situation im Ausland und zitierte als „fordernde Stimmen“ in Deutschland die Professoren Rudolf Otto, Paul Wurster und Erich Foerster, bevor sie die Haltung der Kirchenbehörden in Preußen, Sachsen und Baden sowie sechs Einzelfälle vorstellte. Bereits seit 1920 hatte sie verschiedene Artikel zu diesem Themenfeld publiziert.²²

dienwerks Villigst 10/11), Münster 1989, S. 44–58, bes. S. 47–49; Andrea Bieler, Von der Last der Weiblichkeit: Geschlecht und Amt. Oder: Wie Frauen auf der Suche nach ihrer Identität in der Fremdbestimmung sich eigene Handlungsräume erschließen, in: *Reformierte Kirchenzeitung* 132, 1991, S. 285–290; dies., Von der Last der Weiblichkeit: Geschlecht und Amt. Der Konflikt um das volle Pfarramt der Frau zwischen Annemarie Rübens und Erna Schlier-Haas auf der 4. Tagung des „Verbandes Evangelischer Theologinnen“ 1928, in: *Schlangenbrut. Streitschrift für feministisch und religiös interessierte Frauen* 10, 1992, Heft 36, Februar 1992, S. 32–37.

²¹ Sophie Kunert, Die Bitte um Ordination für den Dienst in Fuhlshüttel, in: *Hamburgische Kirchenzeitung*, 1926, S. 1 f.; Heinz Beckmann, Ein Gutachten zur Frage der Ordination von Fräulein Sophie Kunert für ihren Dienst in den weiblichen Abteilungen der Strafanstalten, in: ebd., S. 2–4; Heinrich Wilhelmi, Soll Frauen das Pfarramt übertragen werden? In: ebd., S. 4–7. Zum Folgenden vgl. auch Georg Daur, *Von Predigern und Bürgern. Eine hamburgische Kirchengeschichte von der Reformation bis zur Gegenwart*, Hamburg 1970, S. 264–266.

²² Sophie Kunert, Kirchlicher Frauendienst, in: *Volkskirche* 2, 1920, Nr. 17 vom 1.9.1920, S. 249–252; dies., Zur Frage der weiblichen Seelsorge, in: *Die Frau* 30, 1922/23, Januar 1923, S. 117–120; dies., Der gegenwärtige Stand der Theologinnenfrage, in: *Hamburgische Kirchenzeitung*, 1925, S. 82 f. Vgl. auch dies., Im Dienst der Kirche. Die ersten Theologinnen, in: *Hamburger Fremdenblatt* vom 31.1.1931. Im zuletzt genannten Aufsatz prophezeit die

Marie Luise Sophie Kunert (1896–1960) hatte in Marburg und Berlin Philologie und Theologie studiert und 1921 ihr Erstes Theologisches Examen in Berlin abgelegt.²³ Anschließend arbeitete sie als Erzieherin und im kaufmännischen Bereich. Zwischendurch leistete sie im Herbst 1924 Seelsorgedienst im Untersuchungsgefängnis Berlin-Alt-Moabit bei Oberpfarrer Ernst Diestel, einem Bruder des 1924 verstorbenen Hamburger Bürgermeisters Arnold Diestel. Im Januar 1925 wechselte sie nach Hamburg, wo sie als Sozialpädagogin in der Strafanstalt Fuhlsbüttel für die Arbeit mit Frauen eingestellt wurde. Dabei sollte sie vor allem als Seelsorgerin wirken; ihre Probezeit hatte sie mit Auszeichnung absolviert. Ihr persönliches Ziel war es, für diese Tätigkeit auch ordiniert zu werden. Diestel wandte sich daher an Senior Curt Stage (1866–1931), der im Kirchenrat diesen Vorstoß befürwortete: „An sich würde mir das Frauengefängnis als ein geeigneter Boden erscheinen, um einmal einen Versuch mit einem weiblichen Pastor zu machen.“ So wurde sie auf ihren Wunsch zum Zweiten Theologischen Examen zugelassen, allerdings mit dem ausdrücklichen Vermerk, dass sie aus dessen Bestehen keine kirchlichen Rechte ableiten könne. Die Frage der Ordination sollte die Synode entscheiden.²⁴ Wie die männlichen Kandidaten nahm sie an den entsprechenden Vorbereitungskursen der Hauptpastoren teil – diese wurden ebenfalls im Rahmen des Allgemeinen Vorlesungswesens angekündigt – und bestand im September 1925 die Prüfung.

Konsequent beantragte sie nun die Ordination für ihren Dienst bei der Justizverwaltung, wobei sie von der Gefängnisverwaltung und dem an den Anstalten amtierenden Pastor Wilhelm Theodor Lüder (1873–1945) nachdrücklich unterstützt wurde.²⁵ In der Begründung führte sie aus, dass auf-

Autorin, dass „eine organische Entwicklung [...] von selbst zum vollen Pfarramt der Theologinnen führen“ werde.

²³ Hierzu und zum Folgenden: StA HH, 361-3 Schulwesen – Personalakten, A 594; NEKA, 32.03.01 Personalakten Pastorinnen und Pastoren, Personalakte Sophie Kunert; Beckmann, Gutachten, S. 2 f.

²⁴ NEKA, 32.03.01 Personalakten Pastorinnen und Pastoren, Personalakte Sophie Kunert, Bl. 3, Protokoll der Sitzung des Kirchenrates vom 30.1.1925. Obwohl es nicht erforderlich war, wollte der Kirchenrat noch vor der Synode eine Stellungnahme des Geistlichen Ministeriums erbiten (ebd., Bl. 11, Protokoll der Sitzung vom 5.5.1925).

²⁵ NEKA, 32.03.01 Personalakten Pastorinnen und Pastoren, Personalakte Sophie Kunert, Bl. 18, Ordinationsantrag von Sophie Kunert vom 25.9.1925 mit befürwortendem Votum des Anstaltsdirektors. Sie beantragte ausdrücklich die Vollmacht zur Verwaltung von Wort und Sakrament.

grund der besonderen Bedingungen in der Anstaltsarbeit die Seelsorge nicht von der Sakramentsverwaltung getrennt werden könne: Die Gefangenen könnten ein Vertrauensverhältnis zu ihrer Seelsorgerin entwickeln, aber der Geistliche, der dann die Gottesdienste halte und die Sakramente spende, würde ihnen fremd bleiben. Zudem müsse die Predigt aus der Seelsorgearbeit erwachsen, sich inhaltlich mit diesem Problemkreis auseinandersetzen und sich sprachlich der Auffassungsgabe der Gefangenen anpassen. Beim Abendmahl müsse dann der nicht eingeweihte Geistliche in Einzelkommunion die Versöhnung spenden, obwohl er – wenn das Beichtgeheimnis gewahrt bleiben solle – die Beichte nicht kenne. Für einen Außenstehenden sei das nicht zu leisten. Zudem würde ihre Erziehungsarbeit, die ihr vom Staat übertragen worden sei, durch die Ordination auch einen kirchlichen Auftrag erhalten.²⁶

Heinz Beckmann (1880–1939), liberaler Hauptpastor an St. Nikolai, nahm dazu in einem Gutachten Stellung und kam zu dem Ergebnis, dass es sich um eine Ordination mit bestimmter Beschränkung handeln würde, die durchaus zu befürworten sei. Schließlich werde auch ein Missionar für ein bestimmtes Missionsgebiet ordiniert, ohne dass er damit die Fähigkeit zur Amtsverwaltung in der Heimat erhalte.²⁷

Sehr ausführlich plädierte Pastor Heinrich Wilhelmi (1888–1968), der spätere Chronist des Hamburger Kirchenkampfes, gegen die Frauenordination. Aus dem Neuen Testament folgerte er, dass die Frau dem Manne religiös gleichwertig sei, aber sie „in der ersten Christengemeinde“ von der öf-

²⁶ Kunert, Bitte, S. 1 f.

²⁷ Beckmann, Gutachten, S. 2–4. Auch im Kirchenrat setzte er sich für die Ordination von Sophie Kunert ein. Als Kompromiss schlug er vor, dass sie Taufen und Abendmahl nur gegenüber Gefängnisinsassen vornehmen sollte. Eine grundsätzliche Entscheidung über die Beschäftigung von Theologinnen sollte damit aber nicht verbunden sein (NEKA, 32.03.01 Personalakten Pastorinnen und Pastoren, Personalakte Sophie Kunert, Bl. 19, Protokoll der Sitzung des Kirchenrats vom 1.10.1925). In *Die Frau*, dem Organ des Bundes Deutscher Frauenvereine, setzte er sich im Oktober 1926 erneut für die Ordination von Frauen ein, vgl.: Heinz Beckmann, Die Frau im evangelischen Kirchenamt. Ein Brief, in: *Die Frau* 34, 1926/27, S. 7–9. Für besonders wichtig hielt er die Zulassung der Frauen „zum prophetischen Amt der Wortverkündigung. Das ist *das* Amt der evangelischen Kirche“ (ebd., S. 9). Gegen diesen Beitrag grenzte sich der Hamburger Pastor Paul Ebert massiv ab (s. u.), ebenso wie ein ungenannter Verfasser im *Reichsboten*, der hier eine Beeinflussung des Hauptpastors durch seine in der Frauenbewegung engagierten Schwestern Emmy und Hanna Beckmann sah (Aus Hamburg geschrieben: Fräulein Pastorin, in: *Der Reichsbote*, 54. Jg., Nr. 93 vom 22.4.1926, unpaginiert).

fentlichen Wortverkündigung ausgeschlossen worden sei und „durch die kirchliche Sitte“ auch bleibe. Er sah keine zwingenden Gründe, dies zu ändern, weil Pastorinnen nur für die Frauen in der Gemeinde da sein könnten, was „die Auflösung der Gemeinde vollenden“ würde. Weiterhin warnte er davor, den weiblichen seelsorgerlichen Einfluss auf Frauen zu überschätzen, und hielt ihn für eine „gefällige, sentimentale Modemeinung“. „Aus Rücksicht auf beide, auf die Gemeinde als Ganzes und auf die Frauen selbst“, lehnte er die Frauenordination auch für die Frauenabteilungen der Anstalten ab. Stattdessen wies er den Frauen eine andere Tätigkeit zu: „Barmherzigkeitsübung ist der Beruf einer Frau.“²⁸

In der Halbmonatsschrift für kirchliches Leben *Das evangelische Hamburg* wurde diese Debatte durch zwei kontroverse Beiträge fortgesetzt: Pastor Friedrich Sauerlandt (1877–1941) begrüßte grundsätzlich auch über den konkreten Einzelfall hinaus die Ordination von Frauen, wobei er darauf verwies, dass sie sich in Amerika bereits bewährt habe. Die Geschichte sei in einer steten Entwicklung begriffen, so dass diese Veränderung nicht mit dem Argument der Tradition abgelehnt werden könne. Er betonte den tiefen Ernst und die hohe Motivation von Frauen, die sich zum Theologiestudium entschlossen hatten. Sein Plädoyer schloss mit dem Ausruf: „Heißen wir solche Theologinnen also als unsere Mitarbeiterinnen herzlich willkommen, und danken wir Gott dafür, daß er gerade in der jetzigen schweren Notzeit der Kirche ihr diese wertvollen Hilfskräfte schenkt!“²⁹

Ganz anders sah sein Amtsbruder Ernst Bauer (1879–1959) diese Frage. Er hielt selbst die eingeschränkte Ordination, wie Sophie Kunert sie erbeten hatte, für „ein Zugeständnis an die moderne Frauenbewegung, die in ihrer heutigen Zuspitzung und Ausprägung nicht gottgewollt sein kann“, für eine „Verleugnung der von Christus gegebenen Grundlagen unseres Amtes“. Er argumentierte weiter mit einem Frauenbild, das weitverbreitete Anschauungen widerspiegelte: Die Natur der Frau liege im Dienen, daher

²⁸ Wilhelmi, Frauen, S. 4–7. In der Diskussion innerhalb der bayerischen Landeskirche wurde sogar als „natürliche Lösung“ den männlichen Prüfungskandidaten empfohlen, eine theologisch vorgebildete Frau zu ehelichen, um so der Kirche das Problem der fehlenden Arbeitsmöglichkeiten für Theologinnen abzunehmen (vgl. Nützel, Anfänge, S. 197). Als kostenlose Hilfsarbeiterinnen waren die Frauen der Kirche also willkommen, nicht jedoch als gleichberechtigte und -bezahlte Bedienstete!

²⁹ Den Mangel an Theologen in der evangelischen Kirche betonte auch Windfuhr, Theologemangel.

könne sie als Mutter, Lehrerin, Missionarin und Seelsorgerin tätig sein, „aber man halte sie fern von Altar und Kanzel“. Die Ordination der Frau würde sich nicht mit dem apostolischen Amt vertragen, sie wäre die kirchliche Krönung der „Unnatur der Frauenbewegung“. Der Frau sei eine „ungewöhnlich reiche Wirkung gesichert [...] als die Bildnerin des entstehenden Kindes, als die Gebärerin, als die einflußreichste Erzieherin, als die stille, aber starke Gestalterin jedes Manneslebens“. Würde sie daneben auch in der Öffentlichkeit wirken, wären die Männer benachteiligt und die Kirche würde an diesem Verzicht auf das „Gottgewollte, Naturgegebene [...] schwersten Schaden nehmen“. Im konkreten Fall der Gefängnisseelsorge schlug er einen verstärkten Einsatz männlicher Arbeitskräfte vor, um einer etwaigen Mangelsituation begegnen zu können.³⁰

Die Gegner der Frauenordination betrachteten die Arbeit des Pfarrers als geschlechtsneutral und allgemeingültig, wohingegen die der Vikarin geschlechtsspezifisch ausgeprägt sei. Hinter dieser Argumentation stand eine biologisch legitimierte Festschreibung bestimmter als männlich oder weiblich definierter Verhaltensweisen und Fähigkeiten. In diesem letzten zitierten Votum wird sehr deutlich, dass die Ablehnung der Frauenordination aus der Angst vor dem Verlust einer männlichen Machtposition resultierte.³¹

Am 2. Dezember 1925 hatte die Mehrheit des Geistlichen Ministeriums ein Gutachten erstellt und gegen die Ordination von Sophie Kunert keine Bedenken erhoben, sofern diese „so erteilt wird, dass Fräulein Kunert die daraus stammenden Rechte nur in den weiblichen Abteilungen von Strafanstalten ausüben kann“.³² Das Kollegium der Geistlichen des Zweiten Kirchenkreises betonte über diesen Einzelfall hinaus, dass es jede grundsätzliche Folgerung „zugunsten einer allgemeinen Zulassung der Frau zum geistlichen Amt durchaus ablehnt“.³³ 25 der 92 Mitglieder des Ministeriums,

³⁰ Die beiden Beiträge sind abgedruckt unter dem Titel „Ordination einer Frau?“ in: Das evangelische Hamburg, 1926, S. 65–67.

³¹ Vgl. Henze, Geschichte, S. 22; Christiane Schmerl, Alles unter Kontrolle? Emanzipation der Frauen versus Konservatismus der Männer, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 6/1993, S. 15–25.

³² NEKA, 32.03.01 Personalakten Pastorinnen und Pastoren, Personalakte Sophie Kunert, Bl. 29, Senior Stage an den Kirchenrat 7.1.1926, das Gutachten vom 2.12.1925 zitierend. Daur, Von Predigern, S. 265, gibt unter diesem Datum eine spätere, modifizierte Äußerung wieder.

³³ NEKA, 32.03.01 Personalakten Pastorinnen und Pastoren, Personalakte Sophie Kunert, Bl. 31, Senior Stage an den Kirchenrat 6.1.1926.

ein Viertel also, verfassten ein Minderheitsgutachten, da ihre „ernsten Bedenken“ in der Sitzung des Ministeriums durch Mehrheitsbeschluss „unterdrückt“ worden seien. Die Ordination einer Frau, die sie – hier wird die Terminologie Wilhelmis deutlich – als „sentimentale Modemeinung“ charakterisierten, stehe im „Gegensatz zu der gesamten Überlieferung der Kirche“. Die Sakramentsverwaltung durch eine Frau wurde abgelehnt, vielmehr sollte diese gemeinsam mit den von ihr betreuten Frauen bei einem Pastor das Abendmahl einnehmen. Eine weitere Gefahr wurde in der möglichen Veränderung der Formen durch die Frau gesehen: „Unsere moderne Individualpsychologie hat uns gezeigt, dass gerade das weibliche Geltungsstreben nach neuen, ungewohnten Formen sucht und viele weibliche Gemüter auf Abwege lenkt.“ Hier wurde versucht, gegen den modernen Gedanken der Gleichberechtigung der Frau als Theologin mit der modernen Wissenschaft Psychologie zu argumentieren, um nicht selbst als antimodern zu gelten.³⁴

Der Kirchenrat hatte sich zwischenzeitlich beim Deutschen Evangelischen Kirchenausschuss informiert, ob andere Landeskirchen bereits Frauen ordiniert hätten, was nicht der Fall war. Neben ablehnenden Voten hatten sich Hannover, Thüringen, Mecklenburg-Schwerin, Pfalz, Oldenburg, Frankfurt und Lübeck freundlich zu dieser Frage geäußert. Auf Initiative des Seniors und nach längerer Debatte beantragte der Kirchenrat bei der Synode die Ordination von Sophie Kunert mit der Einschränkung, dass sie geistliche Amtshandlungen nur in den Hamburger Frauengefängnissen in Zusammenhang mit ihrer dortigen seelsorgerlichen Tätigkeit vollziehen dürfe. Diese genaue Regelung sollte jegliche Aktivität über den Kreis der weiblichen Strafgefangenen hinaus unmöglich machen, um das männliche Sakramentsmonopol außerhalb der festummauerten Grenze zu sichern.³⁵

³⁴ Ebd., Minderheitsgutachten an den Kirchenrat vom 12.12.1925, ohne Unterschrift. Die mögliche Ordination von Sophie Kunert wurde als Ordination einer Sozialpädagogin disqualifiziert, obwohl sie – wie männliche Geistliche – beide theologischen Examina abgelegt hatte. Grundsätzlich hielten die Verfasser die Gefängnisseelsorge durch Sozialpädagogen, auch wenn sie das Zweite Examen abgelegt hätten, für bedenklich.

³⁵ NEKA, 32.03.01 Personalakten Pastorinnen und Pastoren, Personalakte Sophie Kunert, Bl. 36, Protokoll der Sitzung des Kirchenrats vom 21.1.1926; vgl.: Das evangelische Hamburg 20, 1926, S. 45–47, 59 und 69. Drei Wochen später, am 11.2.1926, wurde der Antrag modifiziert und die Absicht der Direktion der Hamburger Strafanstalten, Sophie Kunert die geistliche Amtswirksamkeit in den Frauenanstalten ausüben zu lassen, einbezogen (NEKA, 32.03.01

Überraschend zog der Kirchenrat in der Sitzung der Synode am 25.3.1926 seinen Antrag zurück, wobei den einzelnen Fraktionen der Synode „vertrauliche Mitteilungen in dieser Sache zugegangen seien“. Hintergrund sei die zu diesem Zeitpunkt schwebende, später aber nicht erfolgte Anstellung von sechs Sozialpädagogen für die Gefängnisse, die Geistliche sein sollten.³⁶ Ausschlaggebend war aber wohl die ablehnende Haltung der einflussreichen „positiven“ Fraktion der Synode, die sich schon vorab gegen den Antrag des Kirchenrates ausgesprochen hatte.³⁷

Die Diskussion vom Jahresanfang wurde in der kirchlichen Öffentlichkeit wieder aufgenommen; die Gegner der Frauenordination setzten ihre publizistischen Bemühungen fort. Im April erschien in der in Leipzig verlegten *Allgemeinen Evangelisch-Lutherischen Kirchenzeitung* ein namentlich nicht gezeichneter Artikel, der weite Teile des Minderheitsgutachtens wörtlich übernahm. Verfasser war der Hamburger Pastor Paul Ebert (1865–1944), der sich politisch in der extremen nationalistischen Rechten engagierte und Vorsitzender der Hamburger Ortsgruppe des Alldeutschen Verbandes war. Er schilderte Hamburg als eine Stadt, in der „immer schon Frauenrechtlerinnen einen starken Widerhall ihrer Bestrebungen“ fanden; in der Hamburgischen Landeskirche würden die „größten kirchlichen und theologischen Gegensätze einigermaßen friedlich beieinander wohnen“. In der Gefängnisseelsorge sei ein Notstand eingetreten, weil der „neue, radi-

Personalakten Pastorinnen und Pastoren, Personalakte Sophie Kunert, Bl. 41). Die genaue Antragsformulierung findet sich auch im Protokoll der 129. Sitzung der Synode am 25.3.1926, Tagesordnungspunkt 3.

³⁶ NEKA, 30.01 Synode, Protokoll der 129. Sitzung der Synode am 25.3.1926, S. 11, und der 133. Sitzung vom 16.12.1926, S. 7. Im Entwurf des hamburgischen Staatshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1926, Abschnitt 25, war die eine Stelle des Gefängnisgeistlichen mit dem Vermerk „fällt bei Freiwerden fort“ gekennzeichnet. In der Haushaltsdebatte im Juni 1925 forderte die kommunistische Fraktion die Streichung dieser Stelle, wohingegen Senator Paul de Chapeaurouge (1876–1952) die Notwendigkeit der geistlichen Betreuung der Gefangenen betonte (26. Sitzung der Bürgerschaft zu Hamburg am 26.6.1925, Stenographische Berichte, S. 508).

³⁷ NEKA, 98.11 Nachlass Theodor Knolle, B 1,2, Protokoll der Sitzung der positiven Fraktion vom 3.3.1926. Ihr Vorsitzender, der Jacobi-Hauptpastor Karl Horn (1869–1942), sah als Konsequenz des Antrages eine „Zerreißung der Gemeinde, wenn jede Gruppe Beamtete nach ihrem Bedürfnis erhalte“. Außerdem sei auch „ohne Sakraments-Verwaltung eine fruchtbare Seelsorge möglich“. In dieser Angelegenheit sollte sogar direkt vor der Synodensitzung eine Sondersitzung der Fraktion stattfinden (ebd., Protokoll vom 17.3.1926).

kal geleitete Staat“ die Stellen der staatlichen Gefängnisgeistlichen durch Nichtwiederbesetzung bis auf eine habe eingehen lassen. Dazu ist zu bemerken, dass nach 1919 der Vorkriegssenat – trotz sozialdemokratischer (SPD) Mehrheit in der Bürgerschaft – weitgehend im Amt belassen worden war. Seit 1925 regierte eine Koalition aus SPD, Deutscher Demokratischer Partei (DDP) und Deutscher Volkspartei (DVP), zum Zeitpunkt dieser Debatte stellte die SPD keinen Bürgermeister! So neu und radikal war dieser Senat also keineswegs, wenngleich die Wahrnehmung des konservativen, antirepublikanischen Verfassers wohl noch durch die Aufhebung des Religionsunterrichts an den Schulen von 1918 bis 1920 geprägt war.³⁸ Diese „im Überschwang ihrer kommunistischen Grundsätze“ vollzogene Maßnahme habe sich dann als Fehler erwiesen, doch „duldeten ihre sozialistischen Grundsätze nicht“, dass der Senat wieder Pastoren einstelle, so dass auf Sozialpädagogen zurückgegriffen werde. Der Verfasser plädierte nun dafür, abzuwarten, bis der Staat die abgebauten Gefängnispastorenstellen wieder besetzen würde. Würden den Frauen alle Kirchenämter offenstehen, hätte man „den kirchlichen Feminismus in höchster Blüte, und mit ihm ein neues, äußerst gefährliches Moment der Zersetzung unseres kirchlichen Lebens“. Mit der Bibel wurde zu begründen versucht, dass „Apostolat und Predigtamt grundsätzlich *Mannesamt*“ seien, weswegen ein weiblicher Pastor „ein Stück moderner Schwarmgeisterei“ wäre. In einer 1927 erschienenen Broschüre wollte Ebert den Frauen spezifische Examina und entsprechende Aufgabengebiete zuweisen, die „typisch weiblichen“ Eigenschaften nachkommen sollten: Diakonie, Innere Mission, Psychologie und Nationalökonomie sollten die Stoffe der weiblichen Ausbildung sein, ihre Arbeitsgebiete Seelsorge an Frauen in Anstalten, Krankenhäusern und Heimen, Religionsunterricht und „Führung der weiblichen Jugend als Jugendpfarrerin“. Eine Konkurrenz zum Amt des Pastors sollte damit vermieden werden, wie Ebert explizit festhielt – Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung müssten dem Manne vorbehalten bleiben.³⁹ Die hier vorgetragenen Begrün-

³⁸ Vgl. dazu Rainer Hering, Sozialdemokratisch beeinflusster Staat und Lutherische Kirche in Hamburg: Die Auseinandersetzungen um den Religionsunterricht 1918 bis 1921, in: ZHG 78, 1992, S. 183–207.

³⁹ „Ein weiblicher Pastor?“, in: Allgemeine Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung 59, 1926, S. 349–353, Hervorhebung im Original; der Beitrag „aus Hamburg“ ist nur mit einem „e“ unterzeichnet, was auf Ebert hinweist, da er 1927 drei weitere Artikel zu diesem Thema in dieser Zeitung publizierte und diese als Broschüre erneut herausgab, wobei die Argumentation weit-

dungen gegen die Frauenordination und die darin deutlich werdenden männlichen Ängste vor Frauen als Konkurrentinnen auf einem bislang von ihnen ausschließlich dominierten Gebiet bestimmten auch die weitere Diskussion ganz erheblich.

Erst Mitte Dezember 1926 wurde die Synode mit dieser Thematik befasst. Die „positive“ Fraktion hatte erfahren, dass Sophie Kunert bereits das Abendmahl ausgeteilt habe, und verlangte daher, dass der Antrag des Kirchenrates von der Tagesordnung abgesetzt werden sollte. Diese Frage war den „Positiven“ so wichtig, dass sie Fraktionszwang beschlossen und erwogen, in der Verfassung verankern zu lassen, dass nur Männer Geistliche sein könnten.⁴⁰ Senior Stage betonte dagegen in der Synodensitzung, dass es sich bei dem Antrag des Kirchenrats, Sophie Kunert zu ordinieren, nur um einen Einzelfall handle; das geistliche Amt solle nicht grundsätzlich für Frauen freigegeben werden. Hintergrund war der oben geschilderte Bedarf im Bereich der Gefängnisseelsorge. Da außer Wilhelm Lüder als letztem Staatsgeistlichen nur noch der Hilfsprediger Johannes Rhine (1896–1976) in den Gefängnissen tätig war, galt die Ordination von Sophie Kunert dem Kirchenrat als dringend erforderlich. Pastor Johannes Reinhard (1870–1964) schlug vor, sie nicht zu ordinieren, sondern sie als Pfarrhelferin anzustellen, die in den Frauengefängnissen das Evangelium verkünden und das Recht der Abendmahlsausteilung besitzen sollte. Zur Klärung der Frage wurde ein Ausschuss „betr. Ordination von Fräulein Kunert“ eingesetzt, der ausschließlich aus Männern bestand.⁴¹

gehend identisch war: Paul Ebert, Was soll aus unseren Theologinnen werden? Leipzig 1927, dort zu den weiblichen Aufgaben S. 13–15, zur Konkurrenz S. 16. Zu den politischen Aktivitäten Eberts siehe Hamburger Nachrichten Nr. 356 vom 3.8.1923; Reinhard Behrens, Die Deutschnationalen in Hamburg 1918–1933, Phil. Diss. Hamburg 1973, S. 40.

⁴⁰ NEKA, 98.11 Nachlass Theodor Knolle, B 1,2, Protokoll der Sitzung der positiven Fraktion vom 8.12.1926.

⁴¹ NEKA, 30.01 Synode, Protokoll der 133. Sitzung der Synode am 16.12.1926, S. 1 und 4–7; vgl. Hamburgische Kirchenzeitung, 1927, S. 12 f.; Das evangelische Hamburg 21, 1927, S. 9. Die Ausschussmitglieder waren die Herren Johannes Aly, Heinz Beckmann, Paul Ebert, Theodor Hoorns, Hermann Junge, Richard Remé, Bürgermeister Carl August Schröder und Friedrich Schütt, den Vorsitz führte Senior Karl Horn (NEKA, 32.03.01 Personalakten Pastorinnen und Pastoren, Personalakte Sophie Kunert, Bl. 60, Protokoll der 1. Sitzung des Ausschusses vom 7.1.1927). Mit den Pastoren Ebert und Remé waren zwei vehemente Gegner der Frauenordination in den Ausschuss berufen worden.

Dieses Gremium erörterte zu Beginn des Jahres 1927 die Situation in anderen Landeskirchen, von denen nur vier sich für eine Ordination von Frauen ausgesprochen hätten. Bevor der Ausschuss einen Bericht verfassen wollte, sollte die Stellungnahme des Geistlichen Ministeriums abgewartet werden.⁴² Einige Pastoren, darunter Paul Ebert, Richard Remé – Pastor an St. Gertrud – und der spätere Landesbischof Franz Tügel, sahen schon im Ablegen des Zweiten Examens durch Sophie Kunert eine verfassungsmäßig nicht geregelte Situation.⁴³ Das Ministerium hielt die Ordination von Theologinnen grundsätzlich für kirchengesetzlich regelungsbedürftig, Sophie Kunert sollte vorläufig Seelsorge und Wortverkündigung gestattet, die Sakramentsverwaltung aber vorbehalten werden.⁴⁴ Ebenso lehnte der Ausschuss der Synode ihre Ordination ab, selbst in einer Notlage sollte sie das Sakrament nicht austeilen dürfen.⁴⁵

In der März-Sitzung der Synode wurde der Ausschuss-Bericht vorgetragen und nach kontroverser Diskussion eine endgültige Regelung vertagt, bis das Ministerium eine grundsätzliche Stellungnahme abgegeben habe. Bis dahin sollte Sophie Kunert ihren Dienst im Frauengefängnis *ohne* Sakramentsverwaltung ausüben.⁴⁶ Dieses Ergebnis wurde öffentlich kritisch

⁴² NEKA, 32.03.01 Personalakten Pastorinnen und Pastoren, Personalakte Sophie Kunert, Bl. 60, Protokoll der 1. Sitzung des Ausschusses vom 7.1.1927.

⁴³ Ebd., Bl. 62, Einladung zur Sitzung des Ministeriums am 19.1.1927.

⁴⁴ Ebd., Bl. 66, Senior Stage an Kirchenrat 3.2.1927. Hauptpastor Beckmann hatte vergeblich versucht, ein Votum für die Ordination von Sophie Kunert zu erlangen. Mit zwölf Stimmen Mehrheit setzte sich aber der Antrag von Wilhelm Remé – Pastor an der Friedenskirche Eilbek – durch (ebd., Bl. 68, Protokoll der 2. Sitzung des Ausschusses der Synode vom 11.2.1927).

⁴⁵ Ebd., Bl. 68, Protokoll der 2. Sitzung des Ausschusses der Synode vom 11.2.1927. In der Erörterung setzte sich neben Heinz Beckmann noch Dr. Hermann Junge für die Ordination ein. Er war der Meinung, dass „man eine verstärkte Mitarbeit der Frau in religiösen Dingen auf die Dauer nicht werde aufhalten können. Einen vorsichtigen Schritt in dieser Richtung solle man tun. Man solle die Gründe gegen eine Ordination nicht aus der Tradition hervorsuchen“ (ebd.).

⁴⁶ NEKA, 30.01 Synode, Protokoll der 134. Sitzung der Synode vom 3.3.1927, S. 2–6, mit Anlage 1; NEKA, 98.11 Nachlass Theodor Knolle, B 2, Protokoll der Sitzung der „positiven“ Fraktion vom 23.2.1927; vgl. Hamburgische Kirchenzeitung, 1927, S. 45 f.; Das evangelische Hamburg 21, 1927, S. 67. Neben Heinz Beckmann hatte sich auch der Theologe Walter Classen gegen diesen Beschluss gewandt. Kurz vor der Sitzung hatten Gefangene des Frauengefängnisses gebeten, dass die Synode Sophie Kunert „alle Rechte zugestehen möge, die einem Pastoren in Hamburg zustehen“ (NEKA, 32.03.01 Personalakten Pastorinnen und Pastoren, Personalak-

diskutiert: Hermann Junge (1884–1953), der spätere Leiter der Evangelischen Akademie in Hamburg, betonte in einem Artikel, dass die Formen in der Kirche zeitgebunden und – wie die Einführung des Frauenstimmrechtes in der Kirche zeige – oftmals schnellen Wandlungen unterworfen seien. Gerade der bisherige Erfolg der seelsorgerlichen Arbeit Kunerts rechtfertige es, ihr auch die vollen geistlichen Rechte zu übertragen. Frauen betonten, dass der Weg zur Pfarrerin mit allen Rechten eine „gesunde natürliche Entwicklung“ sei beziehungsweise Frauen „mit dem vielfach feineren menschlichen Verständnis“ eher zu diesem Beruf geeignet seien als Männer. Die *Hamburger Nachrichten* meldeten, dass angeblich Frauen den Kirchenaustritt planten, falls weibliche Pastoren nicht eingestellt werden würden.⁴⁷

Senior Stage hatte über die Anstellungsfähigkeit von Frauen ein Rechtsgutachten erstellen lassen. Es kam zu dem Ergebnis, dass die Formulierung „Kandidaten“ im Paragraphen über die Pastorenwahl in der Verfassung (§ 30 Absatz 1) die Wahl von Frauen ausschließe und daher eine Änderung der Verfassung erforderlich sei.⁴⁸

Bereits zwei Monate später, am 11. Mai 1927, wurde in der Sitzung des Geistlichen Ministeriums eine entsprechende gesetzliche Regelung betreffend den kirchlichen Dienst von Frauen mit 42 gegen 34 Stimmen ange-

te Sophie Kunert, Bl. 83, Eingabe vom 1.3.1927). Auch die Ortsgruppe Hamburg des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes vertrat diese Forderung (ebd., Bl. 84, Schreiben vom 2.3.1927). Beide Schreiben waren den Synodalen nicht mehr mitgeteilt worden (NEKA, 30.01 Synode, Protokoll der 134. Sitzung der Synode vom 3.3.1927, S. 6).

⁴⁷ NEKA, 32.03.01 Personalakten Pastorinnen und Pastoren, Personalakte Sophie Kunert, Bl. 79–82, darin folgende Presseartikel: Herm[ann] Junge, Kann eine Frau ein geistliches Amt haben? In: Die Evangelische Gemeinde. Sonntagsblatt der Erlöserkirche, 14. Jg., Nr. 11 vom 13.3.1927, S. 85–87; Hamburger Nachrichten vom 3.3. und 5.3.1927; Margarethe Atzmann, Der Kampf um den weiblichen Pastor. Ein kritisches Stimmungsbild aus der Hamburger Synode, in: Die Freie Stadt, Nr. 6, S. 5 f.; unbeschrifteter Artikel „Die Frau in der Kirche“.

⁴⁸ NEKA, 32.01 Landeskirchenamt-Kanzlei, B IX c 1.57 a, Bl. 7 ff., Gutachten vom 7.3.1927 an Senior Stage mit Bezug auf die Verfassung vom 30.5.1923 (Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche [ab 1946: Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate; im Folgenden: GVM], 1923, S. 427–442, hier S. 434). Der Senior, der von der Synode aus dem Kreis der Hauptpastoren gewählt wurde, stand an der Spitze der gesamten Geistlichkeit; seine Stellung war nicht mit der eines Bischofs identisch (§ 38 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im hamburgischen Staate vom 30.5.1923).

nommen.⁴⁹ Gegen die dort getroffenen Regelungen bildete sich eine Opposition, die ein Minderheitsgutachten verfasste. Führend daran beteiligt war der Pastor an der Friedenskirche Eilbek, Wilhelm Remé (1871–1965).⁵⁰ Die Vertreter der Minderheit, die zwar „die Mitarbeit der Frau im kirchlichen Dienst willkommen“ hießen, aber das erörterte Gesetz ablehnten, da sie es in einigen Punkten nicht mittragen konnten, waren mit fast allen Einwänden letztendlich erfolgreich. Die vorgesehene regelmäßige Sakramentsverwaltung durch eine Frau in Frauenanstalten wurde kritisiert, weil dadurch die Gefahr bestehe, dass „die Empfängerinnen nach Rückkehr in ihre Gemeinden der vom Mann verwalteten Gemeinde-Abendmahlsfeier entfremdet werden“. In der Endfassung wurde diese auf „besondere Fälle der Einzelseelsorge“ und auf die Entscheidung des Kirchenrates nach Vorschlag des zuständigen Pfarramts beschränkt (§ 9). Das Recht der Pfarramtshelferin auf Wortverkündigung in Andachts- und Bibelstunden wurde ausschließlich auf die vor Frauen und Jugendlichen gehaltene Wortverkündigung eingegrenzt. Darüber hinaus wurde im Gesetzestext deutlich gemacht, dass die Frauen keine Trauungen und Beerdigungen durchführen dürften und ihnen auch die pfarramtliche Gemeindepredigt sowie der Altardienst verwehrt sei (§ 8 Absatz 1). Nicht durchsetzen konnte sich die Minderheit mit der Forderung, Frauen auf keinen Fall Kindergottesdienste leiten zu lassen, weil damit „im Kindergottesdienst der männliche Teil unter Kindern und Mitarbeitern immer mehr ausgeschaltet“ werde. Diese suggestive Formulierung verkehrte die tatsächliche Situation, nämlich die extreme Benachteiligung von Frauen in der Kirche, in ihr Gegenteil. Doch die Zuordnung des Kindergottesdienstes zu den Aufgaben der Pfarramtshelferin war keine „Muss“-, sondern wie alle genannten Tätigkeiten nur

⁴⁹ NEKA, 32.01 Landeskirchenamt-Kanzlei, B IX c 1.57 a, Bl. 19, Senior Stage an den Kirchenrat 21.5.1927. Im Kollegium des 2. Kirchenkreises wurde der Entwurf mit vier gegen drei Stimmen abgelehnt, in dem des 3. Kirchenkreises einstimmig angenommen. Der Kirchenrat entschied, den Gesetzentwurf des Ministeriums an die Synode weiterzureichen, „jedoch dabei zu erklären, dass der Kirchenrat sich den Wortlaut des Gesetzes nicht zu eigen mache“ (NEKA, 32.01.01 Landeskirchenrat-Protokolle, Protokoll der Sitzung vom 4.8.1927).

⁵⁰ NEKA, 98.11 Nachlass Theodor Knolle, E 5, Wilhelm Remé an Knolle und vertrauliches „Minderheitsgutachten betreffend das Gesetz theologisch vorgebildeter Frauen in der Hamburgischen Kirche“ vom 16.5.1927; auch in: NEKA, 32.01 Landeskirchenamt-Kanzlei, B IX c 1.57 a, Bl. 20 f., Remé an Karl Horn 2.6.1927. Vgl. zu Remé: Günther Severin, Jahre einer Gemeinde. Eilbek 1872–1943, Hamburg 1985, bes. S. 122 ff.

eine „Kann“-Bestimmung, die nicht einklagbar war. Der Text dieses Votums machte – wie die vorangegangenen ablehnenden Beiträge – deutlich, dass sich die Pastoren, die selbst die durch das Gesetz sehr eingeschränkte Tätigkeit der Frauen noch weiter reduzieren wollten, in ihrer Machtposition bedroht fühlten. Ein wichtiges Instrument männlicher Herrschaft sollte die Sakramentsverwaltung bleiben, die nicht einmal in den ganz wenigen vom Gesetz zugelassenen Ausnahmefällen gestattet werden sollte.

22 Hamburger Kirchenvorsteherinnen verfassten eine Eingabe an die Synode, in der sie das volle Pfarramt zur kirchlichen Versorgung der Frauen der evangelischen Gemeinden forderten und auf ein Mitspracherecht der christlichen Frauen in dieser Frage pochten. Damit gingen diese Laien über die Forderungen von Sophie Kunert deutlich hinaus. Der Verein der Theologinnen Deutschlands plädierte für ein eigenes Arbeitsgebiet der Frauen, „das sich weder mit dem einer Sozialbeamtin, noch mit dem des vollamtlichen Gemeindepfarrers (Gemeindeleitung) deckt“. Darunter verstand er unter anderem Seelsorge an Frauen und Mädchen, zum Beispiel in Heimen, Gefängnissen und Krankenhäusern „einschließlich der damit verbundenen Wortverkündigung in Predigt und Sakrament“, Religionsunterricht sowie die „Führung der weiblichen Jugend als Jugendpfarrerin“. Beide Vorschläge gingen über den Gesetzesentwurf hinaus, unterschieden sich aber im Grad der Gleichstellung. Der zweite Entwurf wollte die Tätigkeit der Theologinnen ausschließlich auf Frauen beschränken, weswegen sie auch keine leitenden Funktionen in der Gemeinde ausüben können sollten. In der kirchlichen Hierarchie sollte der Mann weiterhin über der Frau stehen.⁵¹

In der Herbstsitzung der Synode, am 20. Oktober 1927, wurde der Gesetzesentwurf intensiv diskutiert. Der Michaelis-Hauptpastor und spätere Bischof Simon Schöffel (1880–1959) empfahl als Referent des Kirchenrates dessen Annahme und begründete die Ablehnung der Frauen als Pfarrerinnen mit dem stereotypen Argument der kirchlichen Überlieferung und dem Hinweis, dass an die Spitze der Gemeinde der Mann gehöre, „weil dieser den Kampf, der unvermeidlich ist, bestehen soll“. Dem widersprach in der Aussprache Marianne Rasmussen als Vertreterin der Kirchenvorsteherinnen, die für die Frauen ein eigenes, selbstständiges Amt forderten. Sie

⁵¹ NEKA, 32.01 Landeskirchenamt-Kanzlei, B IX c 1.57 a, Bl. 24, Eingabe vom 13.10.1927; ebd., Abschrift ohne Datierung. Eine Mitunterzeichnerin der Eingabe der Kirchenvorsteherinnen war Hanna Beckmann, die Schwester des Nikolai-Hauptpastors.

unterlag damit jedoch gegen die Mehrheit der Synode, ebenso wie mit dem Vorschlag, anstelle von „Pfarramtshelferinnen“ den Titel „Vikarin“ zu verwenden und diese mit beschließender, nicht nur beratender Stimme an Kirchenvorstandssitzungen teilnehmen zu lassen.⁵²

So wurde das „Kirchliche Gesetz, betreffend die Verwendung theologisch vorgebildeter Frauen in der Hamburgischen Kirche“ mit mehr als zwei Dritteln der Stimmen verabschiedet und am 8. November verkündet.⁵³ Frauen konnten nach dem Ersten Theologischen Examen das Vikariat und die Zweite Prüfung ablegen; danach galten sie als „Pfarramtshelferinnen“ für anstellungsfähig. Sie wurden Anstalten oder Pfarrämtern „mit Berücksichtigung der besonderen Aufgaben an Frauen und Mädchen angegliedert“ (§ 7), wobei ihre Tätigkeit im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarramt zu erfolgen hatte. Ihr Aufgabenbereich lag – wie schon angedeutet – in der Wortverkündigung in Andachts- und Bibelstunden vor Frauen und Jugendlichen, im Abhalten von Kindergottesdiensten oder Religionsunterricht, in der Vorbereitung und Mitarbeit (!) am Konfirmandenunterricht sowie in der seelsorgerlichen und sozialen Gemeindearbeit an Frauen und Mädchen (§ 8).⁵⁴ Die Stellen von Pfarramtshelferinnen konnten nur mit Zustimmung des Kirchenrates von der Synode bewilligt werden (§ 10); die Amtstracht der Helferinnen bestand „in einem geschlossenen schwarzen Kleide. Das Nähere bestimmt der Kirchenrat“ (§ 13). War eine Kandidatin fünf Jahre nach ihrem Zweiten Examen noch nicht angestellt, so musste sie ihre Eignung erneut nachweisen (§ 17). Im Falle der Eheschließung schied sie ohne Anspruch auf Ruhegehalt aus dem Dienst der Kirche aus (§ 18). Die Tätigkeit der Pfarramtshelferin wurde nicht als geistliches Amt verstanden, sie wurde zum Dienst eingeseget (§ 12), nicht ordiniert! Die Forderung der Frauenordination war damit keineswegs erfüllt worden.

⁵² NEKA, 30.01 Synode, Protokoll der 136. Sitzung der Synode vom 20.10.1927, S. 6–12, das Zitat S. 7. Vgl. dazu auch: Hamburgische Kirchenzeitung, 1927, S. 108–112; Das evangelische Hamburg 21, 1927, S. 291.

⁵³ Kirchliches Gesetz, betreffend die Verwendung theologisch vorgebildeter Frauen in der Hamburgischen Kirche vom 8. November 1927, in: GVM, 1927, S. 58 f.

⁵⁴ In Frauenanstalten und geschlossenen Frauenabteilungen von Anstalten durfte die Pfarramtshelferin auf Beschluss des Kirchenrats und des zuständigen Pfarramtes in besonderen Fällen der Einzelseelsorge auch die Verwaltung der Sakramente übertragen werden (§ 9), wie Sophie Kurnert es in ihrem Beitrag erbeten und Heinz Beckmann in seinem Gutachten unterstützt hatte.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch dieses Gesetz Frauen in verstärktem Maße eine theologische Tätigkeit in der Hamburgischen Landeskirche ermöglicht worden, ihre generelle Gleichberechtigung aber noch weit entfernt war. Nicht nur in ihren Rechten und Wirkungsmöglichkeiten, auch in ihrer geistlichen und finanziellen Anerkennung waren sie trotz gleicher Vorbildung (Theologiestudium mit zwei Examina) in keiner Weise den Männern gleichgestellt, diesen vielmehr sogar unterstellt. Dadurch wurde ihre Autorität in der Gemeinde und auch gegenüber Außenstehenden, zum Beispiel Behörden, erheblich geschwächt. Dies zeigte sich schon in dem Titel, der sie eher den Gemeindegewerksamen als den akademisch ausgebildeten Geistlichen zuordnete. Auch fehlte ihnen ein klar abgegrenztes Aufgabengebiet, so dass an die für Akademiker übliche selbstständige Tätigkeit nur bedingt zu denken war.⁵⁵ Zugleich wurden Frauen, die zahlenmäßig den größten Anteil der Gemeindeglieder stellten und erheblich reger am Gemeindeleben teilnahmen als Männer, zurückgesetzt, da ihnen eine Ansprechpartnerin fehlte und die Kirchenleitung auch nicht auf die durch die Frauenbewegung gestellten Anfragen einging.⁵⁶ Dass die Verheiratung einer Theologin zum Ende ihrer beruflichen Tätigkeit ohne jegliches Ruhegehalt führte, war ein herber Rückschritt hinter den staatlichen Bereich, in dem Artikel 128 der Weimarer Reichsverfassung sämtliche Ausnahmebestimmungen gegen „weibliche Beamte“, und damit insbesondere

⁵⁵ Sophie Kunert bewertete das Gesetz so: „Man merkt es diesem Gesetz allenthalben an, dass es nicht geschaffen wurde, um zu gestalten, sondern um zu verhindern, um einer nicht gewollten Entwicklung von vornherein entgegenzutreten, ehe sie die Möglichkeit hat, sich Raum zu schaffen.“ Sie beklagte insbesondere, dass eine gesetzliche Entscheidung ohne praktische Erfahrungen getroffen worden war, dass man nicht einmal den Versuch mit Pastorinnen wagen wollte, und erinnerte daran, dass das Amt um des Evangeliums willen und nicht das Evangelium um des Amtes willen da sei (Sophie Kunert, Über das Gesetz zur Verwendung theologisch vorgebildeter Frauen in der Hamburgischen Landeskirche, in: Die Frau 35, 1927/28, Dezember 1927, S. 163–166, das Zitat S. 163).

⁵⁶ Sophie Kunert, Theologin und Pfarramt, in: Die Frau 36, 1928/29, Mai 1929, S. 458–462, betonte, dass es für Frauen wichtig sei, ihnen durch eine Pastorin deutlich zu machen, dass es in der Kirche gerade auch um die Sache der Frau gehe. Sie sah eine Abstinenz der „geistigen Oberschicht der Frauen“ von der Kirche als Indiz dafür. Zugleich veränderte sie ihre Position und forderte das volle Gemeindepfarramt für Frauen aufgrund ihrer Erfahrungen aus der Praxis heraus. Vgl. auch dies., Die Entwicklung des ev. Theologinnenberufs, in: Frauen-Zeitung des Schwäbischen Merkur, Stuttgart. Nachrichtenblatt für die württembergischen Frauenvereine, Nr. 5 vom 31.1.1931, S. 1 f.

auch das Dienstende bei Eheschließung, aufhob. Diese Maßnahme der Kirche stand damit im Gegensatz zur demokratischen Republik.⁵⁷

Als Erste wurden am 5. Februar 1928 Sophie Kunert als Pfarramtshelferin für die weiblichen Abteilungen der Strafanstalten und zwei Wochen später, am 19. Februar, Margarete Braun (1893–1966) für den Gemeindedienst an St. Nikolai eingeseget. Heinz Beckmann betonte in diesem Zusammenhang das Engagement dieser Frauen, die sich ohne Aussicht auf Erfolg zum Theologiestudium mit beiden Examina entschlossen hatten. Ihre Einsegnung sei ein wichtiger Tag für die Kirche und die Theologinnen.⁵⁸

Am Ende der Weimarer Republik waren etwa 170 Theologinnen im Deutschen Reich berufstätig, davon allein 100 in Preußen, in Hamburg nur fünf. In der preußischen Provinz Hohenzollern sowie in den Ländern Baden, Oldenburg, Braunschweig und Anhalt nennt die Statistik keine berufstätige Theologin. Geht man von ca. 18.900 Geistlichen und Missionaren aus, so ergibt sich ein Frauenanteil von 0,9 Prozent. Hamburg lag hier mit 2,6 Prozent weit über dem Durchschnitt. Das heißt aber nicht, dass alle Theologinnen in kirchlichem Dienst standen. Viele waren als Lehrerinnen oder – wie Sophie Kunert – in sozialen Berufen im Staatsdienst tätig.⁵⁹

⁵⁷ Vgl. Claudia Huerkamp, Revolution im Geschlechterverhältnis. Oder: Was haben die Revolutionen der letzten 200 Jahre in Deutschland den Frauen gebracht? In: Manfred Hettling (Hg.), Revolution in Deutschland? 1789–1989. Sieben Beiträge, Göttingen 1991, S. 106–121, hier S. 109; Claudia Hahn, Der öffentliche Dienst und die Frauen – Beamtinnen in der Weimarer Republik, in: Frauengruppe Faschismusforschung (Hg.), Mutterkreuz und Arbeitsbuch. Zur Geschichte der Frauen in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus, Frankfurt a. M. 1981, S. 49–78, hier S. 54.

⁵⁸ NEKA, 32.01 Landeskirchenamt-Kanzlei, B IX c 1.57 b, Bl. 4, Verpflichtung und Einsegnung einer Pfarramtshelferin; Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate. Kirchlicher Bericht über das Jahr 1927 erstattet von Senior D. Stage, Hamburg 1928, S. 1; Hamburgische Kirchenzeitung, 1928, S. 89; Heinz Beckmann, Einsegnung der Pfarramtshelferin, in: Hamburgische Kirchenzeitung, 1928, S. 35 f.; Helene Sillem, Das Pfarramt der Frau in Hamburg, in: Evangelische Frauenzeitung, Mai 1928, S. 126 f.

⁵⁹ Barthel, Stellung, S. 77.

3 Rückschritt und Bewährung: Theologinnen im „Dritten Reich“

Im „Dritten Reich“ hob Landesbischof Franz Tügel (1888–1946) dieses Gesetz 1935 auf und gestattete Frauen nur die Ablegung des Ersten Theologischen Examens ohne Anspruch auf Anstellung in der Hamburgischen Landeskirche; Predigt und Sakramentsverwaltung wurden ihnen entzogen. Einleitend verfügte er:

„Das geistliche Amt ist nach Schrift und Bekenntnis Mannes Amt. Für das kirchliche Gesetz, betreffend die Verwendung theologisch vorgebildeter Frauen in der Hamburgischen Kirche, vom 8. November 1927, das einer überholten Auffassung von der Berufsbetätigung der Frau seinen Ursprung verdankt, ist heute kein Raum mehr. Aus diesem Gesichtspunkt heraus und zugleich in Wiederherstellung der alten kirchlichen Tradition erlasse ich folgendes Gesetz.“⁶⁰

Ein halbes Jahr nach Hamburg beschloss der bayerische Landeskirchenrat im November 1935, keine Theologiestudentinnen mehr zu theologischen Prüfungen zuzulassen.⁶¹ Bereits in der Diskussion um die Frauenordination Ende der zwanziger Jahre hatte sich Tügel vehement dagegen ausgesprochen und betont, dass aufgrund der Tradition das geistliche Amt „Mannesamt“ sei.⁶²

⁶⁰ GVM, 1935, S. 47. Das Gesetz Tügels stammte vom 20.5.1935. Vgl. dazu Hamburger Tageblatt Nr. 177 vom 2.7.1935 und Hamburger Nachrichten Nr. 151 vom 2.7.1935. 1936 teilte Tügel mit, dass er „menschlich mit einem gewissen Bedauern die gesetzliche Regelung vollzogen habe, die sich aus sachlichen Gründen als Notwendigkeit ergab“, ohne dies näher zu begründen. Er ging fest davon aus, dass das weibliche Pfarramt nicht kommen würde (NEKA, 32.01 Landeskirchenamt-Kanzlei, B IX c 1.57 a, Bl. 82, Tügel an Ingeborg Lorentzen 19.2.1936). Im Hauptpastorenkollegium gab es aber auch ein Minderheitsvotum dagegen: Heinz Beckmann setzte sich weiterhin nachdrücklich für die studierten Theologinnen und ihre beruflichen Möglichkeiten in der Kirche ein (ebd., Bl. 85, Beckmann an Tügel 13.11.1936).

⁶¹ Nützel, Anfänge, S. 197.

⁶² Beispielsweise: Das evangelische Hamburg 20, 1926, S. 45–47: „Geistliches Amt ist Mannesamt. So war es fast zwei Jahrtausende die Überlieferung der ganzen Kirche. So wird es sein in der Kirche der kommenden Zeiten. [...] Es ist nicht nur Überlieferung der Kirche, es ist ewige Gottesordnung, das höchste Amt an aller Welt auf des Mannes starken Schultern zu lassen“ (S. 47). Tügel schreckte auch nicht davor zurück, die Auseinandersetzung um die Frauenordination durch den Gebrauch bedenklicher Formulierungen zu überspitzen und somit dazu beizutragen, dass Kompromisse erheblich erschwert wurden: „Dem weichlichen Hang femininer

Für Tügel sollte die Kirche männlich und kämpferisch sein.⁶³ 1937 gab es – so eine offizielle Aufstellung – vier „Gemeindehelferinnen mit theologischer Vorbildung“, der Terminus „Pfarramtshelferin“ wurde vermieden.⁶⁴ Zwei Jahre später, im Oktober 1939, führte der Landesbischof per Verordnung den Titel „Vikarin“ für die in der Hamburger Kirche tätigen Theologinnen nach dem Zweiten Examen ein; sein Gesetz von 1935 galt weiterhin. Der Vikarin wurde – bei niedrigerer Bezahlung – die „Mitarbeit“ in den Bereichen Frauenarbeit, kirchlicher Unterricht und Betreuung der weiblichen Jugend zugewiesen. Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung blieben fest in männlicher Hand beziehungsweise „dem geistlichen Amt vorbehalten“, wie es in der Verordnung hieß.⁶⁵

Gegenwartsströmungen nachzugeben, bedeutet für uns keinen geschichtlichen Fortschritt, sondern Abweg in die Zersetzung und Auflösung hinein“ (ebd., S. 69).

⁶³ In seinen Erinnerungen schrieb er: „Das geistliche Amt ist und bleibt Mannesamt, und die lutherische Kirche lehnt den Amerikanismus des weiblichen Pfarrers rundweg ab. Der geistliche Dienst der Frau liegt auf dem Gebiet des Unterrichts und der Liebestätigkeit, sie ist Katechetin oder Diakonisse, im übrigen ‚schweige das Weib in der Gemeinde!‘“ (Franz Tügel, *Mein Weg 1888–1946. Erinnerungen eines Hamburger Bischofs*, hg. von Carsten Nicolaisen [Arbeiten zur Kirchengeschichte Hamburgs 11], Hamburg 1972, S. 332 f., das Zitat S. 333, vgl. auch S. 283.) Vgl. Werner Jochmann, *Ein lutherischer Bischof zwischen politischen Hoffnungen und kirchlichen Zielen*, in: ders., *Gesellschaftskrise und Judenfeindschaft in Deutschland 1870–1945* (Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte 23), Hamburg 1988, S. 282–297, hier S. 286 (vgl. dazu die Rezension des Verfassers in: ZHG 76, 1990, S. 223–225).

⁶⁴ NEKA, 32.01 Landeskirchenamt-Kanzlei, B XVI a 106, 1, Bl. 83. Die Liste nennt Margarete Schuster an St. Michaelis, Katharina Gombert in Fuhlsbüttel, Ursula Ritter in Eilbek und Erna Behne in Alt-Barmbek. Margarete Braun, die 1934 zur Betreuung der „weiblichen Insassen“ an das Krankenhaus Eppendorf versetzt worden war, wäre hier noch zu ergänzen. Schon im Februar 1933 arbeiteten zwei geprüfte Theologinnen als Gemeindehelferinnen und nicht als Pfarramtshelferinnen, weil die Hamburger Landeskirche Geld sparen wollte (NEKA, 32.01 Landeskirchenamt-Kanzlei, B XVI a 114, Kirchenrat an Pastor Bruns, Mölln, 20.2.1933). Ursula Ritter, *Die theologisch gebildete Frau im Dienst der Kirche*, in: *Hamburgische Kirchenzeitung*, 1936, S. 61 f., strebte nicht mehr das Pfarramt an und hielt auch das Zweite Theologische Examen der Frauen für nicht mehr notwendig. Sie plädierte vielmehr für den „Ausbau des von jeher in der Kirche notwendigen Frauendienstes“ und sah „die ideale Verkörperung dieses Frauenamtes in der Gemeinde“ in der Missionarsfrau oder Pfarrfrau (ebd., S. 61).

⁶⁵ GVM, 1939, S. 121. Ergänzend hieß es: „Einer endgültigen Regelung der Frage der Verwendung theologisch vorgebildeter Frauen im Dienste der Kirche, die nur in Übereinstimmung mit den evangelisch-lutherischen Landeskirchen Deutschlands geschehen kann, soll damit nicht vorgegriffen werden. Diese ist aber in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.“ Tatsächlich sollte es noch 40 Jahre dauern, bis es zu einer solchen Regelung kam (dazu s. u.). Zeitgleich

Im „Dritten Reich“ ordinierte die „Bekennende Kirche“ (BK) unter Berufung auf ein Notstandsrecht zwar auch Frauen, sprach ihnen allerdings dieses Amt nicht grundsätzlich zu. Im Bereich Berlin-Brandenburg wurde bis 1937 eine eingeschränkte Ordination erreicht. Doch die 10. BK-Synode der Altpreußischen Union im November 1941 in Hamburg-Hamm beschloss, dass „Ordinationen von Vikarinnen nicht vorgenommen werden sollten, solange die Frage ihres Dienstes in der Kirche nicht völlig geklärt ist“. Ein Vikarinnen-Ausschuss wurde eingesetzt, um die Frage weiter zu erörtern. Doch die Vorbehalte waren auch in der BK sehr stark – so hieß es in einem theologischen Gutachten von D. Peter Brunner (1900–1981), dass die Frau als solche nicht befähigt sei, ein öffentliches Amt zu bekleiden, und dass die Ordination von Frauen die Entwicklung zu einer „Frauenkirche“ begünstige. Auf der 11. BK-Synode, erneut in Hamburg, siegten dann die Befürworter eines besonderen Frauenamtes.⁶⁶ Auch hier zeigten sich deutlich männliche Ängste vor dem Verlust von Machtpositionen. Je massiver die Frauenordination abgelehnt wurde, je abstruser die Begründungen dafür wurden, desto größer war die Unsicherheit der ordinierten Männer.

In Bayern wurde 1944 ein Vikarinnengesetz verabschiedet, dass die Tätigkeit der Frauen auf Frauen- und Mädchenarbeit, Religionsunterricht und „Mitwirkung bei der Erledigung der pfarramtlichen Geschäfte“ eingrenzte; herkömmliche Amtshandlungen der Geistlichen, insbesondere die Sakra-

lehnten auch Wissenschaftlerinnen, wie zum Beispiel Dr. Paula Schaefer aus Gera, Frauen als Pastorinnen ab. Schaefer begründete das mit der These, dass diese „immer ein Merkmal von Häresien gewesen“ seien. Aus „dogmatischen, historischen und physiologischen Gründen“ könnten Frauen diese Position nicht einnehmen. Frauen sollten stattdessen in der Kirche die Arbeit leisten, „die aus der Hingabe heiliger Seelen“ fließe (dies., *Der Dienst der Frau in der alten Kirche*, in: *Eine heilige Kirche* 21, 1939, S. 49–57, hier S. 57). Vgl. zur Besoldung, gerade im Vergleich zu den Hilfspredigern und Pastoren: NEKA, 32.01 Landeskirchenamt-Kanzlei, B IX c 1.57a, Bl. 88, Büronotiz vom 5.3.1942. In den fünfziger Jahren fand „auch schon um des äußeren Bildes wegen“ – so Oberkirchenrat Eduard Hagen Pietzcker (1895–1970) – eine Annäherung der Gehälter im Vergleich zu den Pastoren statt (Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate. Die Landessynode. Niederschrift über die 50. Sitzung am 8./9.3.1956, bes. S. 14).

⁶⁶ Ilse Härter, *Persönliche Erfahrungen mit der Ordination von Theologinnen in der Bekennenden Kirche des Rheinlands und in Berlin*, in: Günther van Norden (Hg.), *Zwischen Bekenntnis und Anpassung. Aufsätze zum Kirchenkampf in rheinischen Gemeinden*, in *Kirche und Gesellschaft*, Köln 1985, S. 193–209; dies., „Das Weib schweigt nicht mehr“, in: *Reformierte Kirchenzeitung* 132, 1991, S. 128–131, bes. S. 130. Nach 1937 gab es im „Dritten Reich“ keine theologischen Ehrenpromotionen für Frauen mehr, so Barthel, *Stellung*, S. 132.

Es fällt auf, dass die beiden Theologinnen Marianne Timm und Elisabeth Schulz – die theologische Position anderer Hamburger Frauen konnte nicht ermittelt werden – Anhängerinnen der Dialektischen Theologie von Karl Barth (1886–1968) waren und auch bei ihm studiert hatten.⁷⁰ Beide wurden deswegen von der kirchenleitenden Elite in Hamburg, allen voran von dem theologisch „positiven“ Landesbischof Simon Schöffel, kritisiert, Marianne Timm in ihren Aktivitäten sogar nachdrücklich behindert. 1948 wurde die Aufnahme einer Theologin mit Erstem Examen ins Vikariat und die Zulassung zur Zweiten Prüfung abgelehnt, was mit deren theologischer Einstellung begründet wurde: Die Antragstellerin schein „mehr auf der religionsgeschichtlichen Linie zu liegen, als auf der einer bekennnismäßig klar umrissenen Evang.-luth. Kirche“.⁷¹ Frauen wurden, so scheint es, nicht

1932 war sie aktiv in der Deutsch-Christlichen Studentinnen-Bewegung. Ab Januar 1939 übernahm sie zusammen mit Heinz Mühlbe die Betreuung der Studentinnen, im Dezember 1939 wurde sie offiziell vom Kirchenrat mit dieser Tätigkeit beauftragt und war während des Zweiten Weltkrieges die „heimliche Studentin“ Hamburgs. Durch zahlreiche Reisen hielt sie Kontakte zu anderen Studentengemeinden. Zugleich sammelte sie Gelder, um versteckte Juden zu verpflegen. Nach Kriegsende wurde die Anhängerin von Karl Barth, mittlerweile gab es wieder einen hauptamtlichen Studentenseelsorger, mehr auf den sozialen Bereich dieser Arbeit abgedrängt. 1948 bat sie um Versetzung und arbeitete im pädagogisch-theologischen Bereich, insbesondere an einem Unterrichtswerk für die Evangelische Unterweisung (*Unser Glaube*). Später war sie eine der beiden Schriftleiterinnen des Rundbriefes des Konventes evangelischer Theologinnen in Deutschland. 1970 wurde sie als erste Pastorin in den Kirchenrat gewählt (GVM, 1970, S. 62).

⁷⁰ Auch die westfälische Theologin und spätere Pastorin Gerda Keller war sehr stark durch ihr Studium in den zwanziger Jahren bei Karl Barth in Münster geprägt worden (Linnemann [Hg.], *Theologinnen*, S. 48–51). Heike Köhler, *Neue Ämter für neue Aufgaben. Die Notwendigkeit zur Einrichtung eines Theologinnenamtes*, in: *Reformierte Kirchenzeitung* 132, 1991, S. 165–169, hier S. 168, stellt grundsätzlich fest, dass der von Karl Barth und anderen vertretenen Theologie der Krise eine Schlüsselstellung für die Diskussion um das Pfarramt der Theologin zukam, weil sie sich gegenüber den bestehenden kirchlichen Verhältnissen kritisch äußerte und alle ekklesiologischen Konzepte vom Ereignis des Wortes Gottes her hinterfragte. Vor allem die Besinnung der Dialektischen Theologie auf die reformatorische Theologie sei ein wichtiger Beitrag für die theologischen Überlegungen der Frauen gewesen. Dennoch war Barth kein Befürworter der völligen Gleichberechtigung der Theologin, s. u.

⁷¹ StA HH, 622-1 Familienarchiv Schütz, 70, Protokoll der Sitzung des Hauptpastorenkollegiums vom 26.7.1948. Gleichzeitig wurde von der Landeskirche mit dem Mangel an Pastoren die Gründung einer Kirchlichen Hochschule in Hamburg (dazu s. u.) begründet!

nur wegen ihres Geschlechts, sondern insbesondere auch wegen ihrer unliebsamen theologischen Einstellungen diskriminiert.⁷²

4 Der lange Weg zur rechtlichen Gleichberechtigung

1947 wurde das Gesetz Tügels wieder aufgehoben und das von 1927 in leicht veränderter Form in Kraft gesetzt, wobei die oben skizzierten Aufgaben der Pfarramtshelferinnen zwar inhaltlich bestehen blieben, aber nicht mehr als „Kann“-Bestimmung formuliert waren (§ 8).⁷³ Weitergehende Änderungen wurden nicht erwogen, allerdings plädierte Elisabeth Schulz in der Synode für eine grundsätzliche Regelung.⁷⁴ Dass in der Kirchenleitung das Bewusstsein für die – auch materielle – Schlechterstellung der Frauen vorhanden war, zeigte die geschilderte Erhöhung ihrer Bezüge Mitte der fünfziger Jahre.⁷⁵ In der westfälischen und der rheinischen Kirche wurden 1949 beziehungsweise 1950 Vikarinnengesetze verabschiedet, die aufgrund der „schöpfungsmäßigen Unterschiedenheit von Mann und Frau“ die Frauen weiterhin den Männern unterordneten und ihren Aufgabenbereich wie in den zwanziger Jahren deutlich beschränkten. Allerdings gestattete man ihnen jetzt die Sakramentsverwaltung – damit waren diese Kirchen der Hamburger ein Stück voraus.⁷⁶

Seit 1958 wurden in Schweden sowie verschiedenen Landeskirchen der EKD gesetzliche Regelungen erlassen, die aber zunächst keine grundsätzliche Diskussion auslösten, obwohl sie zum Teil eine völlige Gleichstellung

⁷² Dass in der Hamburger Landeskirche sehr rigide mit theologischen Außenseitern umgegangen worden ist, zeigen die Beispiele Kurt Leese und Paul Schütz; vgl. in diesem Band Rainer Hering, Vom Umgang mit theologischen Außenseitern im 20. Jahrhundert.

⁷³ Gesetz betreffend theologisch vorgebildete Frauen in der Hamburgischen Kirche vom 8.11.1927 in der Fassung vom 30.1.1947 (GVM, 1947, S. 8 f.). Für die Nachkriegsentwicklung standen kirchliche Akten nur bedingt zur Verfügung, so dass etliche Entwürfe, zum Beispiel von Gutachten und Gesetzesvorlagen, daher nur indirekt zu rekonstruieren waren.

⁷⁴ Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate. Die Landessynode. Niederschrift über die 6. Sitzung am 30.1.1947, S. 14 f.

⁷⁵ Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate. Die Landessynode. Niederschrift über die 50. Sitzung am 8./9.3.1956, bes. S. 14.

⁷⁶ Jähnichen/Jähnichen, Theologin, S. 100.

der Theologinnen beinhalteten. Hintergrund war die langjährige Debatte im staatlichen Bereich, die in der Bundesrepublik dazu führte, dass am 1.7.1958 das Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau in Kraft trat. Am 21.5.1958 wurde die Einführung von Frauen in der Pfälzischen Landeskirche ermöglicht, das heißt sie konnten ordiniert werden, erhielten die Amtsbezeichnung „Pfarrerin“, durften mit Einverständnis des Presbyteriums auch die Leitung einer Gemeinde übernehmen und konnten in Ausnahmefällen sogar nach der Eheschließung, dann allerdings nicht mehr in der Gemeinde, tätig bleiben. Bereits ein Jahr zuvor fand die finanzielle Gleichstellung mit den Pfarrern statt, nachdem schon im November 1944 ein Gesetz über die Dienstverhältnisse von Theologinnen verabschiedet worden war. Zeitgleich erließ auch die Kirche in Anhalt ein „Kirchengesetz über das Amt der Pastorin“. Zum 1. September desselben Jahres verabschiedete die Kirche in Lübeck ein Gesetz über die Errichtung einer Planstelle für die übergemeindliche Frauenarbeit, die mit einer unverheirateten Theologin besetzt werden sollte, und 1962 erließ die Evangelische Kirche der Union eine „Verordnung über das Amt der Pastorin“. Frauen erhielten nun die Amtsbezeichnung „Pastorin“, durften auch in ein reguläres Pfarramt berufen werden und wurden wie die Pastoren besoldet. Ihr Dienstverhältnis endete jedoch, wenn sie heirateten, wobei eine Abfindung gezahlt wurde; in Ausnahmefällen konnte auch nach der Eheschließung das Dienstverhältnis fortbestehen. Weitere Pastorinnengesetze wurden im Dezember 1961 in Kurhessen-Waldeck und im März 1962 in Bremen verabschiedet. Die volle Gleichstellung erfolgte in der Westfälischen und der Rheinischen Landeskirche erst 1974. 1966 verabschiedete die Synode der evangelischen schleswig-holsteinischen Landeskirche ein Gesetz, das Frauen erlaubte, als Pastorinnen in den Gemeinden zu arbeiten. Zu dieser Entwicklung dürfte auch der akute Pfarrermangel in den sechziger Jahren beigetragen haben.⁷⁷

⁷⁷ Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland, 1958, S. 321 und 345 f., und 1962, S. 359–360, 538 und 625 f.; Verhandlungen der Landessynode der Protestantischen Landeskirche der Pfalz 1958, S. 7 ff.; Die Theologin. Rundbrief des Konventes evangelischer Vikarinnen in Deutschland 19, 1959, Nr. 1, S. 1–5; Das Weib schweigt nicht mehr. Wie das Amt der Theologin Wirklichkeit wird. Ausstellungskatalog, 2. Aufl. Göttingen o. J., bes. S. 48 f.; Birgitt Jähnichen / Traugott Jähnichen, Das Pastorinnengesetz. Ein erster Schritt zur Gleichstellung der Theologinnen, in: Günter Brakelmann / Traugott Jähnichen (Hg.), Kirche im Ruhrgebiet, Essen 1991, S. 156–159; NKZ, 67. Jg., Nr. 39 vom 29.9.1991, S. 6; Evangelische Kommentare, 5/1992,

1963 forderte der Konvent evangelischer Theologinnen Deutschlands mit drei Gutachten die Gleichberechtigung der Frauen als Geistliche. Die Autorinnen betonten, dass die Kirche in Umbruchssituationen bei der Akzeptierung neuer Lebensformen erheblich zurückhaltender sei als andere kulturelle Gruppen, weil in Neuerungen menschliche Selbstherrlichkeit gesehen werde; Soziologen sprächen hier von einem *cultural lag*. Ausgangspunkt sei die in der Gesellschaft postulierte Partnerschaft von Mann und Frau. Daher solle die Frau auch in der Kirche nicht nur als passive Empfängerin in der Subordination stehen. Ebenso wenig sei sie nur eine „besondere Fachkraft für den Weiblichen Sektor“, vielmehr solle sie in voller Verantwortung für jeden Dienst beauftragt werden können. Auch die Leitung der Gemeinde dürfe ihr nicht länger verschlossen bleiben.⁷⁸

Die Frage der Frauenordination beziehungsweise der Verwendung „theologisch vorgebildeter Frauen“ – wie die voll ausgebildeten Frauen mit beiden Examina bezeichnet wurden, was oft abwertend wirkte – stand in den folgenden Jahren auch in Hamburg mehrfach zur Diskussion – allerdings nur kirchenintern, nicht öffentlich. Dabei fällt auf, dass diese Landeskirche im Vergleich zu anderen sehr rückständig gewesen ist. Es drängt sich der Eindruck auf, dass hier von verschiedenen Seiten eine Verzögerungstaktik betrieben worden ist, die die Aufrechterhaltung der männlichen Vorherrschaft zum Ziel hatte. Während von der Synode mehrfach die Initiative zur Verabschiedung einer gesetzlichen Regelung ausging, blockierte die kirchenleitende Elite beziehungsweise verzögerte das Verfahren erheblich. Der erste Entwurf des Kirchenrates schränkte zudem die Stellung der Pastorin erheblich stärker ein als der des entsprechenden Ausschusses der Synode.

1958 erarbeitete der Kirchenrat einen Gesetzentwurf über das Dienstverhältnis von Theologinnen mit erstem („Vikarinnen“) und Zweitem Examen („Pfarrvikarinnen“). Für Letztere sollten besondere Planstellen geschaffen werden (§ 4 Absatz 3), wobei erst mit einem Jahr Wartezeit nach dem Zweiten Examen die Aufnahme in die Bewerberliste erfolgen durfte (§ 4 Absatz 1). Anstelle der Ordination wurde die in den zwanziger Jahren ge-

S. 260. Den Stand zu Beginn der sechziger Jahre fasst zusammen: Heinz Brunotte, Das Amt der Theologin, in: Deutsches Pfarrernblatt 62, 1962, S. 193–197.

⁷⁸ Die Theologin im Dienst der evangelischen Kirche. Ein Gutachten des Konventes evangelischer Theologinnen Deutschlands (Die Theologin. Sondernummer März 1963), Hamburg 1963. Die Autorinnen waren Christine Bourbeck, Marianne Timm und Elisabeth Haseloff.

schaffene „Einsegnung“ beibehalten (§ 6). Der Dienst der Theologinnen sollte „den besonderen Gaben der Frau entsprechen“ (§ 7 Absatz 1), der exakte Aufgabenkreis in einer speziellen Ordnung festgelegt werden (§ 7 Absatz 3). Während ihnen die Wortverkündigung und die Einzelseelsorge ohne Einschränkung zugestanden werden sollten, blieb die Sakramentsverwaltung einer separaten Übertragung durch den Bischof vorbehalten (§ 8). Das Geistliche Ministerium befürwortete 1959 den Entwurf und schlug vor, auf die Definition des Frauenamtes als Dienst „eigener Art“ (§ 1) zu verzichten und die Theologinnen grundsätzlich auch mit der Sakramentsverwaltung zu beauftragen.⁷⁹ Bereits ein Jahr zuvor hatte das Ministerium ein zustimmendes Votum abgegeben, was der damalige Landesbischof Volkmar Hertrich (1908–1958) aber nicht akzeptiert haben soll. Sein Nachfolger im Amt, Karl Witte (1893–1966), gehörte zu den vehementen Gegnern der Gleichberechtigung der Frauen im geistlichen Amt, so dass diese Thematik zunächst wieder in der Versenkung verschwand.⁸⁰

Vier Jahre dauerte es, bis 1963 auf Initiative der Synode die „Frauenfrage“ erneut kirchenöffentlich thematisiert wurde. Auf der Glücksburger Synode referierte der hannoversche Superintendent Gerhard Heintze über den Gesetzentwurf der Hannoverschen Landeskirche, und der Hamburger Neutestamentler Leonhard Goppelt (1911–1973) sprach über die exegetischen und sozialetischen Hintergründe. Mit seiner Interpretation der paulinischen Schriften betonte der Hochschullehrer „die schöpfungsmäßigen Unterschiede zwischen Mann und Frau“ und sprach sich für ein eigenständiges Amt der Theologin aus. Es gelte, die „neutestamentliche Vielgestalt der kirchlichen Ämter wiederzugewinnen“. Spezifisch weibliche Aufgaben seien Unterweisung, Katechese, missionarische und seelsorgerliche Dienste, insbesondere Frauen- und Jugendarbeit – die 40 Jahre zuvor vorgenom-

⁷⁹ NEKA, 30.01 Synode, 95, undatierter Gesetzentwurf sowie Auszug aus dem Kurzen Bericht der 51. Sitzung des Geistlichen Ministeriums in Glücksburg vom 3.–6.5.1959. An diese frühen Bemühungen erinnerte im November 1964 der Synodale Dr. Hans-Christian Freiesleben (Evangelisch-lutherische Kirche in Hamburgischen Staate. Die Synode. Niederschrift über die 26. Sitzung am 5.11.1964, S. 28).

⁸⁰ So Pastor Julius Alexander Jensen rückblickend im Februar 1967 (Evangelisch-lutherische Kirche in Hamburgischen Staate. Die Synode. Niederschrift der 12. Sitzung der Zweiten Synode am 23.2.1967, S. 25). Witte sei strikt gegen eine stärkere Berücksichtigung der Frauen gewesen, schon die Möglichkeit, Pfarrvikarin zu werden, sei ihm zu viel gewesen, was er oft sehr ironisch angemerkt habe (freundliche Mitteilung von Dr. Hans-Joachim Seeler vom 13.11.1992).

mene Begrenzung der Theologinnen auf diese traditionellen Arbeitsfelder sollte perpetuiert werden. In diesem Zusammenhang hob er die angebliche Anpassungsfähigkeit der Frau hervor, die sie dafür besonders geeignet erscheinen lasse. Auf Antrag von 20 Synodalen sprach Goppelt ohne Diskussion unter Ausschluss der Öffentlichkeit, weil befürchtet wurde, dass die Presse diesen Punkt verstärkt aufgreifen würde. Die Synode beschloss, einen Ausschuss einzusetzen, um dieses Thema weiter erörtern und einen Bericht – keine Gesetzesvorlage! – verfassen zu können. Unter den Mitgliedern des siebenköpfigen Gremiums sollten sich zwei Damen befinden. Warum diese in einer Angelegenheit, die die Frauen betraf, in so krasser Minderheit bleiben sollten, wurde zu keinem Zeitpunkt hinterfragt.⁸¹

Ein Jahr später, im November 1964, berichtete der Ausschuss „Die Frau und das Amt der Kirche“ der Synode über die Ergebnisse seiner Arbeit. Betont wurde der Unterschied innerhalb der evangelischen Kirchen, von denen die Evangelische Kirche der Union (EKU) den Theologinnen das volle Pfarramt zugestand, während die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) in ihren Richtlinien von 1956 ihnen die Ordination versagte und auch nur in Notfällen und auf Zeit die Übernahme eines Pfarramtes gestattete. In Hamburg stünden – so der Ausschuss – die Theologinnen in allen wesentlichen Fragen abseits – zum Beispiel könne keine Theologin Mitglied der Synode werden –, weswegen es an Nachwuchs mangle. Eine Neuordnung sei daher unbedingt erforderlich. Einschränkungen für verheiratete Theologinnen, wie sie das entsprechende Gesetz in Hannover vorsah, seien abzulehnen. Nach kontroverser Diskussion einig-

⁸¹ Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate. Die Synode. Niederschrift über die 19. Sitzung vom 23.5.–25.5.1963, S. 98–128. Einen Monat zuvor hatte die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) in Nürnberg in nichtöffentlicher Sitzung auf Wunsch einiger Synodaler darüber diskutiert, worüber Herbert Scholtyssek berichtete. In der 20. Sitzung der Synode am 27.6.1963 wurden – in der Reihenfolge der Stimmenzahl – als Mitglieder gewählt: der Theologieprofessor Dr. Hans-Rudolf Müller-Schwefe, Dr. Hans-Christian Freiesleben – der den Vorsitz übernahm –, Senior Dr. Hans-Otto Wölber (der wegen Arbeitsüberlastung später ausschied, für ihn wurde der Schulleiter Wolf Schmeißer kooptiert), Pastor Herbert Scholtyssek, Pastor Dr. Dietrich Schmidt, Dr. Hildegard Kipp und Hella-Elfriede Barner, die aus gesundheitlichen Gründen bald ausschied und durch Hanna Schüsler ersetzt wurde (Niederschrift, S. 31–47, Namensliste S. 44). Beratend wurden Pfarrvikarin Marianne Timm und Kirchenrat Dr. Hans-Joachim Seeler hinzugezogen. Der Ausschuss tagte vom 14.11.1963 bis zum 22.10.1964 siebenmal, vgl. die Protokolle in: NEKA, 30.01 Synode, 95; freundliche Mitteilung von Dr. Dietrich Schmidt vom 14.11.1992.

ten sich die Synodalen darauf, den Bericht an das Geistliche Ministerium weiterzuleiten und den Kirchenrat zu bitten, der kommenden Synode einen Gesetzentwurf vorzulegen.⁸²

Dazu kam es jedoch nicht, vielmehr setzte die neu gewählte, zweite Synode ein halbes Jahr später erneut einen Ausschuss ein, der bis zum Oktober 1966 einen Gesetzentwurf erarbeitete. Dieser Entwurf ging in einzelnen Punkten weiter als das in Hannover verabschiedete Pastorinnengesetz – Bischof Hans-Otto Wölber (1913–1989) sah darin sogar einen „starken Widerspruch“ gegen das Ringen um die Einheit der VELKD. Bemerkenswert ist, dass hier – im Gegensatz zum später verabschiedeten Gesetzestext – die nach der Eheschließung ausscheidende Pastorin in jedem Fall die Rechte des geistlichen Standes behalten (§ 3 Absatz 1) und der verheirateten Studentin oder Vikarin der Abschluss ihrer Berufsausbildung einschließlich des Zweiten Examens garantiert werden sollte (§ 4).⁸³ In der Zeitschrift *Konvent Kirchlicher Mitarbeiter* fand eine umfassende Diskussion der Theologinnengesetze statt, die auch eine Synopse der bestehenden Regelungen und Vorschläge der VELKD beinhaltete.⁸⁴ Die Synode erörterte im Februar 1967 Abschlussbericht und Gesetzentwurf des Ausschusses und ergriff somit erstmals eine Gesetzesinitiative. Doch bis zur Verabschiedung des Gesetzes sollte es noch zweier weiterer Jahre bedürfen.⁸⁵

⁸² Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate. Die Synode. Niederschrift über die 26. Sitzung am 5.11.1964, S. 28–41. Zu Hannover: Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Pastorinnen vom 13.12.1963 (Kirchliches Amtsblatt, 1964, S. 24–26). § 14 Absatz 2 sah vor, dass das Dienstverhältnis mit der Eheschließung endete. Entwürfe für den Bericht in: NEKA, 30.01 Synode, 95. Maßgeblich beteiligt daran waren Hans-Rudolf Müller-Schwefe und Hans-Christian Freiesleben.

⁸³ Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate. Die Synode. Niederschrift über die 3. Sitzung der 2. Synode vom 25.–27.5.1965, S. 123; NEKA, 30.01 Synode, 94 und 95, Protokolle des Ausschusses und Schreiben des Vizepräsidenten der Synode an den Kirchenrat 10.10.1966 mit dem Gesetzentwurf in der Anlage sowie Bischof Wölber an den Präsidenten der Synode, Hans Mestern, 24.10.1966. Mitglieder waren Hauptpastor D. Hans Heinrich Harms, Pfarrvikarin Katharina Gombert, Pastor Dietrich Lindemann sowie als nichtgeistliche Mitglieder Prof. Dr. Hans-Rudolf Müller-Schwefe, Irma Blohm, Dr. Hans-Christian Freiesleben (Vorsitzender), Dr. Hildegard Kipp, Wolf Schmeißer und Dr. Werner Siek. Nicht gewählt wurden unter anderem Alt-Bischof D. Karl Witte und Pastor Dr. Dr. Helmut Echternach, die beide als Gegner der Pastorin bekannt waren.

⁸⁴ Konvent Kirchlicher Mitarbeiter, 12. Jg., Nr. 9, September 1966.

Die Gegner des Theologinnenamtes, wie zum Beispiel Helmut Echter nach (1907–1988), formulierten ihre grundsätzliche Kritik, die sie mit exegetischen Überlegungen (unter anderem 1. Korinther 14, 34 ff.; 1. Timotheus 2, 12 ff.) zu untermauern suchten. Der Pastor verwies suggestiv darauf, dass das Alte Testament keine weiblichen Gottheiten kenne und es im jüdischen Glauben – im Gegensatz zu heidnischen Anschauungen – kein weibliches Priestertum gegeben habe. Gewarnt wurde von anderen Kritikern der Vorlage vor einer Übernahme von „Zeitströmungen“, wenn Frauen zu Pastorinnen ordiniert werden würden. Ein beliebtes Kontraargument war das angeblich besondere Wesen der Frau, das sie für diesen Beruf ungeeignet erscheinen lasse beziehungsweise sie nur für besondere Aufgaben und Bereiche qualifiziere. Hier wurde an die Diskussion der zwanziger Jahre angeknüpft, in der den Theologinnen ein besonderes Wirkungsfeld zugeschrieben wurde; 40 Jahre später sollten ihre Möglichkeiten nur geringfügig erweitert werden. Tief verwurzelt war auch das Vorurteil, dass Frauen grundsätzlich auf Ehe und Familie – Heirat wurde automatisch mit Mutterschaft gleichgesetzt – fixiert seien, daher nur wenige Jahre den Beruf ausüben könnten und für den Gemeindedienst sowieso ungeeignet wären.⁸⁵

Zudem verfolgte der Kirchenrat seine langjährige Verzögerungstaktik weiter: Obwohl erste zustimmende Erörterungen schon 1958 beziehungsweise dann erneut 1963 in der Synode stattfanden, legte er keinen Gesetzentwurf vor, vielmehr musste die Synode die Initiative ergreifen. Ihre Vorlage wurde an den Kirchenrat verwiesen, der sich dagegen aussprach, weil er die Gleichsetzung von Pastor und Pastorin ablehnte, vielmehr für Theologinnen aufgrund des angeblich „besonderen Wesens der Frau“ ein spezifisches Amt –

⁸⁵ Hierzu und zum Folgenden: Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate. Die Synode. Niederschriften über die 12. Sitzung am 23.2.1967, S. 10–30, die 14. Sitzung vom 4.–6.5.1967, S. 32–70, die 22. Sitzung vom 23.–25.5.1968, S. 48–57, die 24. Sitzung vom 22.10.1968, S. 1–78, und die 27. Sitzung vom 16.1.1969, S. 7–50.

⁸⁶ Siehe insbesondere: Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate. Die Synode. Niederschrift über die 12. Sitzung am 23.2.1967, S. 10–30. Das Geistliche Ministerium kam mit 85 gegen 39 Stimmen zu dem Entschluss, dass die Ordination der Frau mit Schrift und Bekenntnis übereinstimme. Einige wenige Synodale, wie zum Beispiel Oberstudiendirektorin Karla Priess, kritisierten die Vorlage, weil sie ihnen nicht weit genug ging, vielmehr alle Einschränkungen, zum Beispiel im Falle der Verheiratung und für die Übernahme eines Gemeindepfarramtes, entfallen sollten. Auch die Pfarrvikarin Katharina Gombert und der Hamburger Neutestamentler Prof. Dr. Claus-Hunno Hunzinger sprachen sich deutlich für mehr Rechte der Frauen aus.

nicht einmal ein eigener Pfarrbezirk sollte ihnen zugestanden werden – mit spezifischer Ordination schaffen wollte, was die Synode aber mit großer Mehrheit ablehnte. Dies hätte die erheblich reduzierten Karrieremöglichkeiten für Frauen noch weiter eingeschränkt. Wenn schon das Pastorenamt und die Sakramentsverwaltung nicht mehr als rein männliche Domäne gehalten werden konnten, so sollten doch die Frauen den Männern zumindest in Führungspositionen der Kirche nicht gefährlich werden können. Bis der Kirchenrat dann zum Gesetzentwurf Stellung nahm, dieser vom Geistlichen Ministerium und dem Rechtsausschuss in allen Einzelheiten dort und dann wieder in der Synode besprochen war, verging viel Zeit. Diese Vorgehensweise scheint weitgehend vom Kirchenrat gewollt worden zu sein. In den sechziger Jahren gab es keine Frau, die Mitglied in diesem Gremium war, so dass hier ein reines Männerkollegium gegen die Gleichberechtigung der Theologinnen agierte. 1970, ein Jahr nach der Verabschiedung des Pastorinnengesetzes, wurde mit Marianne Timm die erste Pastorin in den Kirchenrat gewählt.⁸⁷

Dieses „Spiel auf Zeit“ macht auf der einen Seite die Unsicherheit des männlich dominierten Gremiums deutlich. Auf der anderen Seite zeigt es darüber hinaus, dass sich in der Diskussion der „Pastorinnenfrage“ auch eine Auseinandersetzung um Einfluss in der Kirche auf zwei Ebenen widerspiegelt: Zum einen ging es um die Machtverteilung zwischen Mann und Frau, zum anderen um die zwischen Kirchenrat und Synode. In dieser Angelegenheit hat sich die Synode behauptet und von sich aus die Gesetzesinitiative ergriffen, so dass im Ergebnis die Stellung der Frau erheblich verbessert werden konnte.⁸⁸

Erst 1969, fünf Jahre nachdem Landesbischof Karl Witte in den Ruhestand gegangen war – und so mit erheblicher Verspätung gegenüber anderen Landeskirchen –, wurde in der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate unter dessen Nachfolger Wölber ein „Pastorinnengesetz“ verabschiedet, das die Ordination von Frauen ermöglichte.⁸⁹ Doch

⁸⁷ GVM, 1960, S. 2; GVM, 1965, S. 1; GVM, 1970, S. 62.

⁸⁸ Vgl. vor allem: Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate. Die Synode. Niederschrift über die 14. Sitzung vom 4.–6.5.1967, S. 32–70, sowie NEKA, 30.01 Synode, 94, 114 und 115. Den Gegensatz von Kirchenrat und Synode bestätigt auch Dr. Dietrich Schmidt in seinem freundlichen Schreiben vom 14.11.1992.

⁸⁹ Pastorinnengesetz vom 23.1.1969 (GVM, 1969, S. 1 f.). 84 Synodale stimmten für das Gesetz, 5 dagegen und 2 enthielten sich.

gab es zunächst auch weiterhin noch keine volle Gleichberechtigung der Frauen: Nicht mehr als die Hälfte der Pfarrstellen in einem Gemeindepfarramt durften Pastorinnen einnehmen. Zudem konnte eine Pfarrstelle nicht mit einer Frau besetzt werden, wenn sich der die Stelle ausschreibende Kirchenvorstand grundsätzlich dagegen aussprach (§ 2). Ging die verheiratete Pastorin ein eingeschränktes Dienstverhältnis ein, so war sie vom Vorsitz im Pfarramt ausgeschlossen (§ 6 Absatz 4). Die im Dienst der Landeskirche stehenden Pfarramtshelferinnen wurden jetzt automatisch zu Pastorinnen (§ 10).

Die letzten Restriktionen für Frauen als Geistliche fielen erst zehn Jahre später im Januar 1979, als die Nordelbische Kirche, in der die Hamburgische Landeskirche zwei Jahre zuvor aufgegangen war, das Pfarrergesetz der VELKD übernahm. In § 5 heißt es: „In das Dienstverhältnis als Pfarrer können Männer und Frauen berufen werden, die die Anstellungsfähigkeit erworben haben und ordiniert sind.“⁹⁰ Damit fand eine mehr als 50-jährige Auseinandersetzung um die Gleichberechtigung der Frauen in der Kirche auf der juristischen Ebene ihren Abschluss. Faktisch jedoch sind Frauen in Leitungsgremien noch lange nicht ihrem Anteil entsprechend vertreten.⁹¹ Auch hier hinkt die Kirche der gesellschaftlichen Entwicklung weiterhin hinterher. Bei den Bischofswahlen 1990 in Schleswig und 1991 in Lübeck

⁹⁰ Pfarrergesetz der VELKD in der Fassung vom 1.11.1978 und Kirchengesetz über die Anwendung und Ausführung des Pfarrergesetzes der VELKD in der Fassung vom 1.11.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-lutherischen Kirche vom 21.1.1979, S. 65–83, das Zitat S. 66).

⁹¹ 1991 wurden Maria Jepsen die erste Pröpstin in der Geschichte der Nordelbischen Kirche (HA Nr. 28 vom 2./3.2.1991, S. 6) und Elisabeth Lingner die erste Präsidentin der Synode (HA Nr. 229 vom 1.10.1991, S. 1 und Nr. 230 vom 2.10.1991, S. 15). Im selben Jahr erreichte der Frauenanteil in der Synode 34 Prozent, in den Kirchenvorständen betrug er 46,7 Prozent, in den Kirchenkreissynoden 37,2 Prozent; vgl. NKZ, 67. Jg., Nr. 39 vom 29.9.1991, S. 1 und Nr. 40 vom 6.10.1991, S. 5. Im Januar 1992 wurde Uta Grohs zur Pröpstin des Kirchenkreisbezirkes Wandsbek-Rahlstedt im Kirchenkreis Stormarn gewählt (vgl. HA Nr. 13 vom 16.1.1992, S. 1 und 4; NKZ, 68. Jg., Nr. 4 vom 26.1.1992, S. 1), vier Monate später im Mai 1992 wurde Heide Emse für den Bezirk Ahrensburg die dritte Pröpstin in Nordelbien (vgl. HA Nr. 118 vom 21.5.1992, S. 9; NKZ, 68. Jg., Nr. 22 vom 31.5.1992, S. 1). Im Oktober 1992 wurde Dr. Dr. Katrin Gelder Pröpstin für den Bezirk Nord im Kirchenkreis Alt-Hamburg (HA Nr. 236 vom 9.10.1992, S. 12; NKZ, 68. Jg., Nr. 42 vom 18.10.1992, S. 10). Am 1. April 1993 wurde Malve Lehmann-Stäcker zur Pröpstin des Kirchenkreises Blankenese gewählt (HA Nr. 78 vom 2.4.1993, S. 15). Von den 31.313 Bediensteten der Nordelbischen Kirche waren 1992 21.711 Frauen, von den 1455 Geistlichen aber nur 218 Frauen (HA Nr. 69 vom 23.3.1993, S. 9).

gab es mit Rut Rohrandt und Käte Mahn erstmals weibliche Kandidaten, die jedoch unterlagen.⁹²

Den entscheidenden Einschnitt brachte erst die Bischofswahl am 4. April 1992 in Hamburg: Die Harburger Pröpstin Maria Jepsen (geb. 1945) wurde im ersten Wahlgang eindeutig mit 78 von 137 Stimmen von der Synode zur Hamburger Bischöfin gewählt. Nach der methodistischen und der episkopalischen Kirche in den USA sowie der anglikanischen Kirche Neuseelands ist sie die erste Bischöfin einer evangelisch-lutherischen Kirche in der Welt.⁹³ Bereits im Vorfeld der Wahl gab es von konservativen Theologen

⁹² Vgl. HA Nr. 222 vom 22.9.1988, S. 6 und Nr. 87 vom 15.4.1991, S. 15; FR Nr. 87 vom 15.4.1991, S. 4; TAZ-Hamburg vom 19.9.1990, S. 21, vom 4.2.1991, S. 22, vom 30.3.1991, S. 26 und vom 15.4.1991, S. 6; Die Welt Nr. 87 vom 15.4.1991, S. 23; Der Spiegel, 44. Jg., Nr. 40 vom 1.10.1990, S. 77–79; Deutsches Pfarrerbericht 91, 1991, S. 31. Siehe grundsätzlich auch: Zeit-Magazin Nr. 17 vom 22.4.1983, S. 8–14; HA Nr. 224 vom 24./25.9.1988, S. 5; Frankfurter Allgemeine Zeitung (im Folgenden: FAZ) Nr. 257 vom 4.11.1989, S. 4; FR Nr. 259 vom 7.11.1989, S. 4; FR Nr. 173 vom 29.7.1991, S. 4 (Frauenbeauftragte in der EKD).

⁹³ Welt am Sonntag Nr. 14 vom 5.4.1992, S. 3; Harburger Anzeigen und Nachrichten vom 6.4.1992, S. 7; HA Nr. 82 vom 6.4.1992, S. 1 und 9 f.; FR Nr. 82 vom 6.4.1992, S. 1 und 4; TAZ-Hamburg vom 6.4.1992, S. 4 und 21; Die Welt Nr. 82 vom 6.4.1992, S. 23; NKZ, 68. Jg., Nr. 15 vom 12.4.1992, S. 1 und 3; Publik-Forum Nr. 8 vom 1.5.1992, S. 20–22. Eine erste Sammlung von Reaktionen enthalten der Band: „... das Weib rede in der Gemeinde“. Maria Jepsen: Erste lutherische Bischöfin. Dokumente und Stellungnahmen, Gütersloh 1992, und die Dokumentation des Informationsdienstes der Evangelischen Allianz: Die erste Frau im Bischofsamt. Reaktionen auf die Wahl von Maria Jepsen zur Bischöfin von Hamburg, Wetzlar 1992. – Die erste Bischöfin einer christlichen Kirche in der Neuzeit ist die 1980 von den US-amerikanischen Methodisten gewählte Marjorie Matthews, der vier Jahre später Leontine T. Kelly folgte. Am 11.2.1989 wurde in der Diözese Massachusetts der Episkopalkirche der USA Barbara Harris zur Bischöfin geweiht. Als erste protestantische Bischöfin folgte im selben Jahr Agustina Lumentut in der Gereje Kristen Sulawesi Tengah, einer protestantischen Kirche in Indonesien. 1990 wurde Penelope Jamieson als anglikanische Diözesanbischöfin in Dunedin/Neuseeland gewählt (Evangelische Kommentare, 5/1992, S. 260; Der Spiegel, 46. Jg., Nr. 16 vom 13.4.1992, S. 123 f.). Im Juni 1992 wurde die Pastorin April Ulring Larson im US-Bundesstaat Minnesota zur Bischöfin der La-Crosse-Synode, der größten lutherischen Kirche der USA, gewählt. Nach Maria Jepsen ist sie damit die weltweit zweite Bischöfin einer lutherischen Kirche (Der Spiegel, 46. Jg., Nr. 26 vom 28.6.1992, S. 2). Ihr folgte 1993 Rosemarie Köhn als erste lutherische Bischöfin Norwegens (NKZ, 69. Jg., Nr. 6 vom 14.2.1993, S. 1). – 1992 sprach sich der anglikanische Erzbischof von Canterbury, George Carey, nachdrücklich für die Ordination von Frauen aus, da dies „biblisch, historisch und menschlich“ begründet und auch im Dialog mit den orthodoxen Kirchen und dem Vatikan „nicht verhandelbar“ sei (NKZ, 68. Jg., Nr. 24 vom 14.6.1992, S. 2). Dagegen äußerten sich 48 Bischöfe, die die Priesterweihe für Frauen in der anglikanischen Gemeinschaft ablehnten. Trotz dieser Proteste entschied die Generalsynode am

heftige Kritik an der Kandidatur einer Frau. Dabei wurden wieder dieselben theologischen Argumente und Bibelstellen gegen die Frauenordination angeführt wie in den zwanziger Jahren. Einzelne Hamburger Pastoren, wie Edgar Spir, drohten, die Landeskirche zu wechseln oder sich vorab in den Ruhestand versetzen zu lassen. Neben der feministisch-theologischen Position Jepsens wurde von etwa 80 Pastoren – Wortführer war der Vorsitzende der „kirchlichen Sammlung um Bibel und Bekenntnis“, Ulrich Rüb – kritisiert, dass die Kandidatur einer Frau nicht rechtens sei, weil die Bibel für Frauen angeblich keine geistlichen Ämter vorsehe.⁹⁴ Evangelikale Theologen, darunter der Präsident des theologischen Konvents der Konferenz bekennender Gemeinschaften in den evangelischen Kirchen Deutschlands, Peter Beyerhaus (Tübingen), und der Sprecher der Bekennenden Gemeinschaft in Norddeutschland, Jens Motschmann (Bremen), stellten in einer vom geistlichen Rüstzentrum Krelingen/Walsrode verbreiteten Erklärung einen Notstand in der Kirche fest, „der dem ähnlich ist, der einst zur Gründung des Pfarrernotbundes“ im „Dritten Reich“ führte. Der Bremer Theologe Georg Huntemann hatte sogar zum Widerstand gegen Maria Jepsen aufgefordert: Die Pastoren sollten ihr das Abendmahl verweigern. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hatte diese Bedenken deutlich zurückgewiesen; die Wahl von Frauen in das Bischofsamt sei „die logische Konsequenz aus der Einführung der Frauenordination“, wer der Frauenordination, nicht aber der Wahl einer Bischöfin zustimmen könne, verlasse den Boden der evangelischen Kirche.⁹⁵ Kritik kam auch von anderen Kon-

11.11.1992, auch Frauen zum Priesteramt zuzulassen, was massiven Widerspruch des Vatikans auslöste (FAZ Nr. 263 vom 11.11.1992, S. 7; FR Nr. 265 vom 13.11.1992, S. 1–3; Der Spiegel, 46. Jg., Nr. 47 vom 16.11.1992, S. 194–196). Auch die Generalsynode in Sydney sprach sich für die Weihe von Frauen zu Priesterinnen aus (HA Nr. 273 vom 23.11.1992, S. 4) und führte sie bald darauf durch (HA Nr. 285 vom 7.12.1992, S. 4; Der Spiegel, 46. Jg., Nr. 52 vom 21.12.1992, S. 78–87). In der Presbyterianischen Kirche von Australien wurde im März 1993 dagegen die Befürwortung der Frauenordination als „Ketzerie“ eingestuft (FR Nr. 67 vom 20.3.1993, S. 20).

⁹⁴ HA Nr. 30 vom 5.2.1992, S. 1 f.; TAZ-Hamburg vom 6.2.1992; Harburger Anzeigen und Nachrichten Nr. 31 vom 6.2.1992, S. 1–3; HA Nr. 32 vom 7.2.1992, S. 3. Der kurz vor dem Erreichen der Altersgrenze stehende Spir hat seine Ankündigung allerdings nicht realisiert (HA Nr. 296 vom 19.12.1992, S. 14).

⁹⁵ Der Spiegel, 46. Jg., Nr. 16 vom 13.4.1992, S. 123 f.; TAZ-Hamburg vom 10.4.1992; HA Nr. 89 vom 14.4.1992, S. 11; FR Nr. 89 vom 14.4.1992, S. 4; Harburger Anzeigen und Nachrichten Nr. 92 vom 18.4.1992, S. 1–3, Nr. 98 vom 27.4.1992, S. 8 und Nr. 168 vom 21.7.1992, S. 4; Harburger Morgenpost vom 23.4.1992, S. 17; NKZ, 68. Jg., Nr. 19 vom 10.5.1992, S. 4; FR Nr. 126

fessionen: Der katholische Bischof von Speyer war sogar der Auffassung, dass die Ökumene nicht gefördert werde. Die Amtseinführung Jepsens am 30. August 1992 wurde vom Vatikan in einer später bedauerten Äußerung als „Hemmschuh“ für den Dialog mit den Lutheranern bezeichnet.⁹⁶

Es ist bemerkenswert, dass neben der ersten Bischöfin auch die bislang ersten Pröpstinnen in der Nordelbischen Kirche im Großraum Hamburg gewählt worden sind. Die Millionenstadt scheint innerhalb dieser Kirche eine Vorreiterrolle in Bezug auf die Gleichberechtigung der Frauen einzunehmen.

Seit den sechziger beziehungsweise siebziger Jahren gibt es auch in den anderen Landeskirchen – in Schaumburg-Lippe erst seit 1991 – die Frauenordination. Zwar dürfen die Pastorinnen inzwischen heiraten, für Verheiratete bestehen aber vereinzelt noch Sondervorschriften.⁹⁷ 1992 entschied der

vom 1.6.1992, S. 4; Publik-Forum Nr. 11 vom 12.6.1992, S. 25. Der damalige Leiter des Rüstenzentrums Krelingen, Heinrich Kemner, hielt Frauen grundsätzlich nicht für Leitungsfunktionen für geeignet, weil sie „zu stark vom Gefühl her reagieren“ (TAZ-Hamburg vom 10.4.1992). Nach einem Gespräch mit dem Bischof der Hannoverschen Kirche, Horst Hirschler, erklärten die Vorstandsmitglieder des Krelinger Zentrums trotz theologischer Bedenken den Dienst der Pastorinnen „den Ordnungen der Landeskirche entsprechend für rechtmäßig“ (Harburger Anzeigen und Nachrichten Nr. 130 vom 5.6.1992, A. 3). Der Präsident des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD, Axel von Campenhausen, hält ein grundsätzliches Nein von evangelischen Pastoren zur Frauenordination für unvereinbar mit der Amtsausübung (NKZ, 68. Jg., Nr. 27 vom 5.7.1992, S. 4). Die Stellungnahme der EKD-Kammer für Theologie ist abgedruckt in: FR Nr. 203 vom 1.9.1992, S. 17.

⁹⁶ HA Nr. 204 vom 1.9.1992, S. 1 und Nr. 205 vom 2.9.1992, S. 1 f.; FAZ Nr. 204 vom 2.9.1992, S. 2; HA Nr. 76 vom 31.3.1993, S. 13. Der katholische Hamburger Weihbischof Hans-Jochen Jaschke hat sich jedoch positiv zur Wahl einer Frau geäußert. Zur Amtseinführung: FR Nr. 202 vom 31.8.1992, S. 4; HA Nr. 199 vom 26.8.1992, S. 14, Nr. 202 vom 29.8.1992, S. 3 und Nr. 203 vom 31.8.1992, S. 1 f. und 9 f.; NKZ, 68. Jg., Nr. 36 vom 6.9.1992, S. 1, 3 f. und 9 f.

⁹⁷ Der langjährige Bischof von Schaumburg-Lippe, Joachim Heubach, verweigerte seine Zustimmung zur Frauenordination nachdrücklich, vgl. dazu FR Nr. 128 vom 6.6.1989, S. 1; FAZ Nr. 138 vom 18.6.1990, S. 5. Eine Sondersynode zur „Frauenfrage“ ebnete erst im Oktober 1991 den Weg für das Frauenordinariat unter dem Bischof Heinrich Herrmanns mit 23 gegen 6 Stimmen, vgl. FR Nr. 233 vom 8.10.1991, S. 1; NKZ, 67. Jg., Nr. 41 vom 13.10.1991, S. 4; Deutsches Pfarrerblatt 91, 1991, S. 527. Am Pfingstsonntag 1992 wurde als erste Pastorin Bärbel Krömer ordiniert, die bislang das Referat für kirchliche Kinderarbeit geleitet hatte (NKZ, 68. Jg., Nr. 21 vom 24.5.1992, S. 4). Im Februar 1993 wurde mit Ruth Drach-Weicker erstmals eine Frau Militärseelsorgerin bei der Bundeswehr (FR Nr. 33 vom 9.2.1993, S. 4). Zu den Einschränkungen siehe: NKZ, 63. Jg., Nr. 6 vom 22.3.1987; Antje Schrupp / Cornelia Filter: Die Frauenkirche, in: Emma, Nr. 6/1989, S. 34–39. Bayern war die vorletzte Landeskirche, die Frau-

Bundesrat des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, dass auch Frauen als Pastorinnen beschäftigt werden können.⁹⁸ Hinter dieser Entwicklung stand ein Wandel des Amtsverständnisses: Die Tätigkeit der Frauen wurde nicht mehr als ein „Amt *sui generis*“ verstanden, das heißt es gäbe ein besonderes Frauenamt für eine Frauengemeinde innerhalb der Gesamtgemeinde. Daraus folgte, dass Frauen sich nur auf besondere, extra für sie eingerichtete „Theologinnenstellen“ bewerben konnten, deren Zahl aber recht gering war. Fehlte eine solche Position, so wären sie aus dem Etat für „unselbständige Geistliche“ zu finanzieren gewesen. In besonderen Fällen konnten Frauen auch mit der „Verwaltung einer Pfarrstelle“ beauftragt werden. Insgesamt lässt sich festhalten, dass dieses „Amt *sui generis*“ kein echtes Frauenamt, sondern durch Subtraktion eines „vollen Pfarramtes“ entstanden war. Seit den sechziger Jahren zeichnete sich der Weg ab, Frauen voll ins Pfarramt zu integrieren. Schon 1958 hatte die Pfälzische Landeskirche beschlossen, dass Frauen sich auf eine Pfarrstelle bewerben konnten, sofern das Presbyterium seine Zustimmung gab. Für die lutherischen Kirchen – eine Ausnahme bildete Lübeck – galt noch lange die Richtlinie der VELKD von 1956, dass die Vikarin nicht den Gemeindegottesdienst leiten könne.⁹⁹

Die Gegner der Frauenordination stützten und stützen sich in ihrer Argumentation – in den zwanziger Jahren wie in der Gegenwart – vor allem auf Bibelstellen, wie 1. Korinther 14, 34 ff. und 1. Timotheus 2, 12–15, die die Frauen in ihrer Stellung einzuschränken scheinen. Hier offenbarte sich ein statisches Verständnis der Schöpfungsordnung, das die Frau von öffentlicher Verkündigung ausschließt (so Martin Luther und im 20. Jahrhundert Karl Barth, Emil Brunner und Helmut Thielicke), und eine jahrhunder-

en zum Pfarramt zuließ. Hier wurde erst 1989 das Einspruchsrecht der Pfarrer gegen die Übernahme einer Pfarrerin in die gleiche Kirchengemeinde eingeschränkt, dennoch bestehen weiterhin erhebliche Vorbehalte (vgl. FAZ Nr. 88 vom 15.4.1989, S. 5; Süddeutsche Zeitung Nr. 74 vom 28./29.3.1991, S. 26; Nützel, Anfänge, S. 199).

⁹⁸ FR Nr. 126 vom 1.6.1992, S. 4; NKZ, 68. Jg., Nr. 24 vom 14.6.1992, S. 4. Bislang waren 13 theologische Mitarbeiterinnen in den Baptistengemeinden und deren Sozialwerken tätig, die pastorale Aufgaben wahrnahmen. Sie sollten nun die Dienstbezeichnung „Pastorin“ erhalten. Die Entscheidung fiel nach mehrstündiger Debatte mit 449 gegen 231 Stimmen.

⁹⁹ Reichle, Frauenordination, S. 129 ff.; Paulsen, Weg, S. 31–38. In Finnland beispielsweise werden seit 1988 Frauen ordiniert, und 1991 waren bereits mehr als die Hälfte der Ordinierten Frauen (NKZ, 68. Jg., Nr. 34 vom 23.8.1992, S. 2).

telange Tradition der Kirche, die das geistliche Amt der Frau nicht zugestanden hat; auch eine ökumenische Rücksichtnahme auf die katholische und orthodoxe Tradition wird vereinzelt als Begründung genannt. Befürworter der Ordination von Frauen haben demgegenüber auf das Verhältnis Jesu zu Frauen hingewiesen (zum Beispiel Johannes 4 und 11, 20 ff.), auf Frauen als erste Osterzeuginnen (zum Beispiel Matthäus 28, 1) und die Frauengestalten in den frühchristlichen Gemeinden (Römer 16, 1 ff.; Galater 3, 28). Die die Frauen einschränkende Stelle 1. Korinther 14, 34 ff. ist als späterer Zusatz erkannt und somit in ihrem Gewicht abgeschwächt worden. 1982 publizierte der Ökumenische Rat der Kirchen die Studie *Die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche*. Er entwickelte darin ein neues Konzept von Gegenseitigkeit und Geschwisterlichkeit, aus der die volle Teilhabe eines jeden Mitgliedes resultiert.¹⁰⁰

Blickt man auf die Geschichte der Theologinnen im 20. Jahrhundert zurück, so lassen sich aus heutiger Sicht drei Phasen erkennen: In der ersten, die vor allem die zwanziger und dreißiger Jahre umfasste, erreichten die Frauen die Zulassung zur vollen Berufsausbildung mit beiden theologischen Examina. Dennoch wurden sie – trotz derselben Ausbildung wie Pastoren – weitgehend auf niedrigere Tätigkeiten in der Kirchenhierarchie zurückgedrängt, was sich auch im Titel niederschlug (Gemeindehelferin/Vikarin). Ordination, Sakramentsverwaltung und zum Teil auch die Wortverkündigung vor der Gemeinde wurden ihnen vorenthalten; die geringerrangige „Einsegnung“ hatte reine Alibifunktion und verstärkte die zweitklassige Situation der Frauen – optisch sichtbar durch eine besondere Amtskleidung – nur noch.

In der zweiten Phase während der fünfziger und vor allem der sechziger Jahre zeigte sich, dass im Zusammenhang mit der voranschreitenden gesellschaftlichen Gleichberechtigung der Frauen auch im kirchlichen Spektrum der damals bestehende Zustand nicht mehr aufrechtzuerhalten war – Ordination und Sakramentsverwaltung konnten ihnen nicht mehr abgesprochen werden. Dennoch blieb die völlige Gleichberechtigung weiterhin

¹⁰⁰ Dorothea Vorländer, Pfarrerin/Vikarin, in: Gössmann u. a. (Hg.), Wörterbuch der feministischen Theologie, S. 323–326, bes. S. 324 f.; J. Christine Janowski, Umstrittene Pfarrerin. Zu einer unvollendeten Reformation der Kirche, in: Martin Greiffenhagen (Hg.), Das evangelische Pfarrhaus. Eine Kultur- und Sozialgeschichte, Stuttgart 1984, S. 83–107, bes. S. 88 ff.; Horst Georg Pöhlmann, Gemeinschaft der Gleichen. Ordination und geistliches Amt der Frau, in: Evangelische Kommentare, 4/1992, S. 219–221.

nur eine Wunschvorstellung, da den Theologinnen Einschränkungen auferlegt worden waren: Im Falle einer Eheschließung beziehungsweise Familiengründung wurden ihnen oftmals die Rechte des geistlichen Standes genommen, was bei ihren männlichen Kollegen nicht der Fall war. Leitende Funktionen, sowohl innerhalb der Gemeinde (Vorsitz im Kirchenvorstand) als auch in der Kirchenhierarchie, blieben ihnen vorenthalten. Das vielfach geschaffene „frauenspezifische“ Amt einer Pastorin beziehungsweise die Restriktionen bei der Übernahme von Gemeindepfarrämtern trugen zu den Beschränkungen der Karrieremöglichkeiten, dem niedrigeren Ansehen in der Gemeinde und der faktisch geringeren Stellung im Vergleich zu den Pastoren erheblich bei. Erst seit Beginn der neunziger Jahre zeichnet sich hier eine Veränderung, eine dritte Phase der Entwicklung ab: Es besteht ein Trend zur Durchsetzung der völligen faktischen Gleichberechtigung auch in leitenden Positionen der kirchlichen Ämterhierarchie. Ob sie sich völlig realisieren lässt, wird die Zukunft zeigen.

Weder die Kirchen- noch die Frauengeschichtsschreibung kann es sich erlauben, die Leistungen der ersten Theologiestudentinnen und die der Vorkämpferinnen für die Frauenordination zu vergessen.¹⁰¹ Vor allem aber sind die Theologinnen aufgerufen, sich an die Geschichte der Pastorin zu erinnern und sie als Ansporn zu verstehen, die Gleichberechtigung auch in der Realität zu verankern. Das Recht auf Ordination kann und darf kein Endpunkt der Auseinandersetzung von Frauen in und mit der Kirche sein.

¹⁰¹ Seit 1987 gibt es in Göttingen eine Gruppe von Theologinnen unter der Leitung von Prof. Dr. Hannelore Erhart, die bereits eine Ausstellung zur Geschichte der Theologinnen und verschiedene Einzelbeiträge erarbeitet hat (vgl. Anm. 77). Für Literaturhinweise danke ich Frau Anke Mücke. Vgl. zum Beispiel: Frauenforschungsprojekt zur Geschichte der Theologinnen Göttingen (Hg.), *Querdenken. Beiträge zur feministisch-befreiungstheologischen Diskussion*. Festschrift für Hannelore Erhart zum 65. Geburtstag (Theologische Frauenforschung – Erträge und Perspektiven 1), Pfaffenweiler 1992.

Abbildungen



Abbildung 1: Heinz Beckmann (1877–1939), Hauptpastor an St. Nikolai



Abbildung 2: Sophie Kunert (1896–1960), Hamburgs erste Theologin



Abbildung 3: Margarete Braun (1893–1966), Theologin



Abbildung 4: Margarete Schuster (1899–1978), Theologin

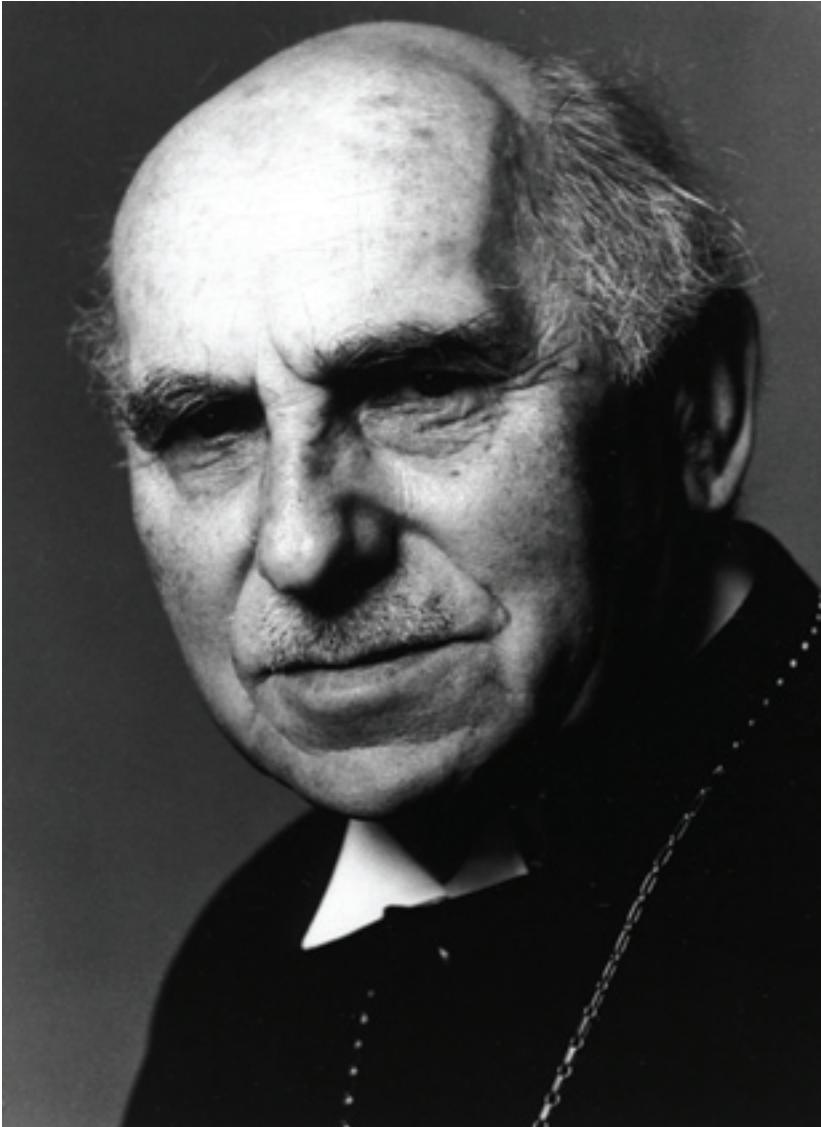


Abbildung 5: Karl Witte (1893–1966), Bischof